



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

für die Leitungsertüchtigung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Conneforde-Wiesmoor in der Gemeinde Wiefelstede (Landkreis Ammerland), in der Stadt Varel und in den Gemeinden Bockhorn und Zetel (Landkreis Friesland), in der Gemeinde Friedeburg (Landkreis Wittmund) und in der Stadt Wiesmoor (Landkreis Aurich)

Ein Vorhaben der E.ON Netz GmbH

19.09.2013

3321-05020-07St/11



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Verfügender Teil	5
1.1	Planfeststellung	5
1.1.1	Feststellung des Plans	5
1.1.2	Planunterlagen	5
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	5
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen	5
1.1.3	Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen	6
1.1.3.1	Vorbehalte	6
1.1.3.1.1	Allgemeiner Vorbehalt	6
1.1.3.1.2	Entscheidungsvorbehalt	6
1.1.3.2	Auflagen	6
1.1.3.2.1	Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten	6
1.1.3.2.2	Bauzeitenbeschränkung	6
1.1.3.2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	6
1.1.3.2.4	Abstimmung und Beweissicherung wegen Benutzung von Straßen	6
1.2	Weitere Entscheidungen	7
1.2.1	Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung	7
1.2.2	Kostenentscheidung	7
1.3	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	7
1.4	Hinweise	7
1.4.1	Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen	7
1.4.2	Bodenfunde	7
1.4.3	Baumaschinen/Baulärm	8
1.4.4	Abstimmung mit der Nord-West Oelleitung GmbH	8
1.4.5	Abstimmung mit der aedes Gebäudemanagement GmbH	8
1.4.6	Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH	8
1.4.7	Abstimmung mit der EWE Netz GmbH	8
1.4.8	Abstimmung mit der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	8
1.4.9	Abstimmung mit dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband	8
2	Begründender Teil	8
2.1	Sachverhalt	9
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	9
2.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	9
2.2	Rechtliche Bewertung	9
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung	9
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	9
2.2.1.2	Zuständigkeit	9
2.2.2	Materiell-rechtliche Bewertung	10
2.2.2.1	Planrechtfertigung	10
2.2.2.2	Trassenführung, Varianten	11
2.2.2.2.1	Beschreibung der Trassenführung	11
2.2.2.2.2	Rechtliche Anforderungen an Vorhabensalternativen	11
2.2.2.2.3	Null-Variante	12
2.2.2.2.4	Variante Erdverkabelung	12
2.2.2.2.5	§ 43h Energiewirtschaftsgesetz	16



2.2.2.3	Immissionen	17
2.2.2.3.1	Elektromagnetische und elektrische Immissionen	18
2.2.2.3.2	Lärm	23
2.2.2.3.2.1	Allgemeines	23
2.2.2.3.2.2	Baubedingte Lärmimmissionen	23
2.2.2.3.3	Luftschadstoffe	25
2.2.3	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	25
2.2.3.1	Europäische Schutzgebiete: FFH-Verträglichkeit	25
2.2.3.1.1	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiet „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor“	26
2.2.3.2	Artenschutz	26
2.2.3.3	Eingriffsregelung	29
2.2.4	Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz	30
2.2.5	Umweltverträglichkeitsprüfung	30
2.2.6	Kommunale Belange	30
2.2.6.1	Recht auf Selbstverwaltung, Art. 28 II 1 GG	31
2.2.6.2	Die Gemeinde als Grundeigentümerin	32
2.2.7	Private Belange/Eigentum	33
2.2.8	Gesamtergebnis der Abwägung	34
2.3	Stellungnahmen und Einwendungen	34
2.3.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	34
2.3.1.1	Gemeinde Wiefelstede	34
2.3.1.2	Stadt Varel	34
2.3.1.3	Gemeinde Bockhorn	34
2.3.1.4	Gemeinde Zetel	34
2.3.1.5	Gemeinde Friedeburg	35
2.3.1.6	Stadt Wiesmoor	35
2.3.1.7	Landkreis Ammerland	36
2.3.1.8	Landkreis Friesland	37
2.3.1.9	Landkreis Wittmund	37
2.3.1.10	Landkreis Aurich	37
2.3.1.11	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Aurich –	37
2.3.1.12	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	37
2.3.1.13	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz –Betriebsstelle Aurich–	37
2.3.1.14	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	38
2.3.1.15	Wehrbereichsverwaltung Nord	38
2.3.1.16	Polizeidirektion Hannover – Projektgruppe 'Digitalfunk BOS Niedersachsen'	38
2.3.1.17	Bundesnetzagentur – Referat Richtfunk -	38
2.3.1.18	Nord-West Oelleitung GmbH	38
2.3.1.19	aedes Gebäudemanagement GmbH	38
2.3.1.20	TenneT TSO GmbH	38
2.3.1.21	EWE Netz GmbH	38
2.3.1.22	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	39
2.3.1.23	Vodafone D2 GmbH	39
2.3.1.24	Ericsson Services GmbH	39
2.3.1.25	PLEdoc GmbH	39
2.3.1.26	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband	39
2.3.2	Einwendungen	39
2.3.2.1	Einwender E 1	39



2.3.2.2	Einwender E 2	39
2.3.2.3	Einwender E 3	40
2.3.2.4	Einwender E 4	40
2.3.2.5	Einwender E 5	40
2.3.2.6	Einwender E 6	41
2.3.2.7	Einwender E 7	41
2.3.2.8	Einwender E 8	41
2.3.2.9	Einwender E 9	41
2.3.2.10	Einwender E 10	42
2.3.2.11	Einwender E 11	42
2.3.2.12	Einwender E 12	42
2.3.2.13	Einwender E 13	43
2.3.2.14	Einwender E 14	43
3	Rechtsbehelfsbelehrung	43
4	Hinweise	44
4.1	Hinweise zur Auslegung	44
4.2	Außerkräfttreten	44
4.3	Berichtigungen	44
4.4	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis	45
5	Anhang / Abkürzungsverzeichnis	46



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der E.ON Netz GmbH für die Leitungsertüchtigung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Conneforde-Wiesmoor in der Gemeinde Wiefelstede (Landkreis Ammerland), in der Stadt Varel und in den Gemeinden Bockhorn und Zetel (Landkreis Friesland), in der Gemeinde Friedeburg (Landkreis Wittmund) und in der Stadt Wiesmoor (Landkreis Aurich) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
2	Übersichtsplan vom 27.01.2012	1 : 25.000	1
4	Lage-/Grunderwerbspläne vom 27.01.2012	1 : 2.000/ 1 : 1.000	1 - 30
7	Grunderwerbsverzeichnis (Stand: 26.09.2011)	-	1 - 7

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 27 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
1	Erläuterungsbericht vom 04.04.2012	-	1 - 8
3	Fundamentskizzen	-	1 - 4
5	Immissionsbericht vom Januar 2012 mit - Übersichtsplan Darstellung Immissionsorte vom 27.01.2012 - Berechnungsergebnissen der magnetischen Flussdichte und der elektrischen Feldstärke und deren Darstellung mit Isolinien	1 : 25.000 -	1 - 7 1 1
6	Naturschutzfachliche Bewertung vom Februar 2012	-	1 - 12
6.2	Artenschutzrechtlicher Beitrag vom Februar 2012	-	1 - 68



1.1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen

Die Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

Sie sind durch „Grüneintrag“ in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG¹ bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten.

1.1.3.2 Auflagen

Die Feststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1.1.3.2.1 Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten

Zum Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten ist die DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) anzuwenden.

1.1.3.2.2 Bauzeitenbeschränkung

Alle vorhabensbezogenen Arbeiten (sowohl die Arbeiten im Bereich der zu verstärkenden und/oder zu erhöhenden Masten wie auch das Aufziehen neuer Leiterseile) sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur im Zeitraum vom 01. August bis 28. Februar durchzuführen. Notwendige Fäll- oder Rückschnittarbeiten im Umfeld der Masten dürfen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

1.1.3.2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Sollten im Zuge der Baudurchführung Grundwasserabsenkungen bzw. -haltungen erforderlich werden hat die Vorhabenträgerin hierfür rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des jeweils zuständigen Landkreises einzuholen.

1.1.3.2.4 Abstimmung und Beweissicherung wegen Benutzung von Straßen

Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Aurich - und den betroffenen Gemeinden und Städten in Verbindung zu setzen und die Details der Baumaßnahme im Hinblick auf eine notwendige Benutzung von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen abzustimmen sowie die hierfür erforderlichen Genehmigungen bzw. Sondernutzungserlaubnisse einzuholen. Auf den Entscheidungsvorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.2 wird hingewiesen.

Außerdem ist auf Antrag der vorgenannten Stellen ein Beweissicherungsverfahren (Zustandserfassung vorher/nachher) der zu befahrenden Straßen durchzuführen, um evtl. durch

¹ Es gelten die Gesetze in der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aktuellen Fassung.



die Baumaßnahme entstandene Straßenschäden zu dokumentieren bzw. beseitigen zu können.

1.2 Weitere Entscheidungen

1.2.1 Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung

Nach § 6 der NSG-Verordnung „Lengener Meer“ (NSG WE 101) i.V.m. § 67 BNatSchG wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss eine Befreiung von den Verboten der Verordnung erteilt. Die Voraussetzungen des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor.

1.2.2 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Die Kostenpflicht beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) i. V. m. Ziff. 27.1.13 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.07.1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501) in der jeweils gültigen Fassung.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

1.3 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.4 Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1.4.1 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen

Die in dem Bauwerksverzeichnis enthaltenen Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen haben keine rechtsbegründende Wirkung zugunsten Dritter. Die darin angesprochenen Einzelfragen sowie die Fragen der Baudurchführung und der Kostentragung sind, soweit sie einer Regelung bedürfen, in Form von gesonderten Vereinbarungen zu klären.

1.4.2 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des jeweils zuständigen Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der



Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

1.4.3 Baumaschinen/Baulärm

Die im Zusammenhang mit dem Neu-/Umbau verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Verwaltungsvorschriften zum Baulärm gewährleisten (32. BImSchV).

1.4.4 Abstimmung mit der Nord-West Oelleitung GmbH

Die Vorhabenträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Nord-West Oelleitung GmbH in Verbindung setzen und die Details der Bautätigkeit bzw. die Sicherung der Leitung abstimmen. Auf den Entscheidungsvorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.2 wird hingewiesen.

1.4.5 Abstimmung mit der aedes Gebäudemanagement GmbH

Die Vorhabenträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der aedes Gebäudemanagement GmbH in Verbindung setzen und die Details der Bautätigkeit bzw. die Sicherung der Leitung abstimmen. Auf den Entscheidungsvorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.2 wird hingewiesen.

1.4.6 Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH

Die Vorhabenträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Fa. TenneT TSO GmbH in Verbindung setzen und die Details der Bautätigkeit abstimmen sowie die Kreuzungsunterlagen übersenden. Auf den Entscheidungsvorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.2 wird hingewiesen.

1.4.7 Abstimmung mit der EWE Netz GmbH

Die Vorhabensträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der EWE Netz GmbH in Verbindung setzen und die Details der Bautätigkeit abstimmen. Auf den Entscheidungsvorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.2 wird hingewiesen.

1.4.8 Abstimmung mit der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Die Vorhabenträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH in Verbindung setzen und die Details der Bautätigkeit abstimmen. Auf den Entscheidungsvorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.2 wird hingewiesen.

1.4.9 Abstimmung mit dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband

Die Vorhabenträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem OOWV in Verbindung setzen und die Details der Bautätigkeit abstimmen. Auf den Entscheidungsvorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.2 wird hingewiesen.

2 Begründender Teil

Rechtsgrundlage der Planfeststellung ist § 43 EnWG in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts.

Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.



2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Antrag der E.ON Netz GmbH umfasst eine Leitungsertüchtigung der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken Conneforde und Wiesmoor. Dabei werden die bestehenden Leiterseile beider Stromkreise durch Hochtemperaturseile ersetzt, wodurch bei gleichem Leiterseilquerschnitt mehr Strom über die vorhandene Leitung transportiert werden kann. Im Zuge dessen werden auch die Ketten ausgetauscht, die als Isolation gegenüber dem geerdeten Mast dienen und gleichzeitig die Seile tragen.

Da sich durch die höhere Betriebstemperatur die Durchhänge der Leiterseile ändern, werden 11 der vorhandenen 79 Masten erhöht, damit die Sicherheitsabstände der gültigen EN-Norm 50341 eingehalten werden. Von diesen 11 Masten werden 9 Tragmaste um 2-4 m erhöht. Eine Erhöhung von 2 Winkelmasten ist nicht möglich, so dass diese standortgleich bzw. standortnah ersetzt werden. Um die Standfestigkeit der aufgestockten Masten zu gewährleisten, werden teilweise Fundamentverstärkungen vorgenommen.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin hat unter dem 05.04.2012 den Antrag auf Planfeststellung der voranstehend beschriebenen Maßnahme gestellt. Der Plan hat bei den Gemeinden Wiefelstede, Bockhorn, Zetel und Friedeburg sowie bei den Städten Varel und Wiesmoor vom 30.04.2012 bis 29.05.2012 einschließlich zu Jedermanns Einsicht ausgelegen. Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen ortsüblich bekannt gemacht worden.

In den Bekanntmachungen sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 13.06.2012 einschließlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung des Termins wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen am 17.01.2013 im Rathaus der Stadt Wiesmoor erörtert.

Auf das Protokoll des Erörterungstermins wird Bezug genommen.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedarf nach § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung.

2.2.1.2 Zuständigkeit

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist gem. § 1 Abs. 1 und Ziffer 11.1.1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig.

2.2.2 Materiell-rechtliche Bewertung

Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben „Leitungsertüchtigung der 110-kV-Freileitung Conneforde-Wiesmoor“ zu, da es mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem EnWG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlichrechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen mit abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen sind beachtet, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 43 Satz 3 EnWG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das beantragte Vorhaben ist gegeben. Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen des zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes „vernünftigerweise geboten“ ist. Letzteres trifft für eine Planung nicht erst zu, wenn sie unausweichlich erscheint (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.09.1995, NVwZ 1996, 396, 397 f.).

Das Vorhaben dient dem gemäß § 1 EnWG anzustrebenden Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität im Interesse der Allgemeinheit. Nach § 11 Abs. 1 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Auf Grund des § 12 Abs. 3 EnWG haben Betreiber von Übertragungsnetzen dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Mit der beantragten Leitungsertüchtigung der vorhandenen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Conneforde-Wiesmoor wird genau diese Zielsetzung erfüllt. Die Nutzung von Windenergie hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen und wird auch weiterhin intensiv ausgebaut werden. Gem. § 5 des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) sind die Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien unverzüglich an ihr Netz anzuschließen. Eine von der Vorhabenträgerin durchgeführte netzplanerische Untersuchung unter Berücksichtigung eines Prognosehorizonts von bis zu 10 Jahren führte zum Ergebnis, dass die vorhandene 110-kV-Freileitung an ihre Kapazitätsgrenzen stößt und ein Engpass im Verteilnetz darstellt, die ihre Ursache in weiter ansteigenden EEG-Einspeiseleistungen hat.

Im Hinblick auf die weiter zunehmende Nutzung von onshore-Windenergie und um die damit einhergehende steigende EEG-Einspeiseleistung auch zukünftig zu gewährleisten, ist die

Leitungsertüchtigung vornehmlich aus Gründen der Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Versorgungssicherheit vernünftigerweise geboten. Ebenso ist es aus Effizienzgründen vernünftigerweise geboten, die mögliche Übertragungsleistung der elektrischen Leitung auf den heutigen Stand zu erhöhen. Eine geeignete Alternative, das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel zu erreichen, besteht nicht.

2.2.2.2 Trassenführung, Varianten

2.2.2.2.1 Beschreibung der Trassenführung

Die geplante Leitungsertüchtigung der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung betrifft die Gemeinde Wiefelstede im Landkreis Ammerland, die Stadt Varel und die Gemeinden Bockhorn und Zetel im Landkreis Friesland, die Gemeinde Friedeburg im Landkreis Wittmund sowie die Stadt Wiesmoor im Landkreis Aurich. Die gesamte Leitungslänge beträgt ca. 23,3 km. Die Trasse ist in ihrer Gesamtheit auf dem Übersichtsplan (Anlage 2) und im Detail in den Lageplänen (Anlage 4) dargestellt und im Erläuterungsbericht (Anlage 1) unter Ziffer 3.1 beschrieben.

2.2.2.2.2 Rechtliche Anforderungen an Vorhabensalternativen

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die Prüfung von Planungsalternativen. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458). Sie sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen.

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Varianten gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Variante, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – auch schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden. Wird in dieser Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis nicht schon fehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass die verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich diese Lösung als die vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, 4 C 5.95, Urteil vom 18.07.1997, 4 C, 3.95, Beschluss vom 24.09.1997, 4 VR 21.96, Urteil vom 26.03.1998, 4 A 7.97, Urteil vom 26.02.1999, 4 A 47.96). Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Alternativlösungen ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 43 S. 3 EnWG). Gefordert ist die vergleichende Untersuchung solcher Alternativlösungen einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen. Sie müssen auch nur soweit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist (OVG Saarlouis, Urteil vom 20.07.2005, 1 M 2/04).

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Alternativen-/Trassenwahl erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde (BVerwG NVwZ 2005, 943, 947).

Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist es, die nach „Lage der Dinge“ ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung einzustellen.

2.2.2.2.3 Null-Variante

Bei der Null-Variante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Ausbau darstellt. Neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergäben sich nicht. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Null-Variante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen.

Durch die Null-Variante könnte die Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Energieversorgung nicht realisiert werden. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen.

2.2.2.2.4 Variante Erdverkabelung

Im Anhörungsverfahren wurde von einer Vielzahl von Einwendern – hauptsächlich von Einwohnern der Stadt Wiesmoor – und auch von der Stadt Wiesmoor eine unterirdische Verlegung der bestehenden Freileitung auf einer neuen Trasse gefordert.

Als Gründe für die Forderung nach einer Erdverkabelung auf neuer Trasse im Stadtgebiet von Wiesmoor werden angeführt, dass ein Erdkabel das Gebot der Minimierung bzw. Vermeidung elektromagnetischer Belastungen für die Bewohner erfüllt, es zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes beiträgt und dass städtebauliche Gründe für eine Ausführung der Hochspannungsleitung als Erdkabel sprechen. Letztendlich sei es kommunale Zielsetzung der Stadt Wiesmoor, die bestehende Hochspannungsfreileitung und das Umspannwerk aus dem Wiesmoorer Kerngebiet zu entfernen.

Seitens der Stadt Wiesmoor wird ein konkreter Trassenvorschlag für ein Erdkabel als Alternative zur bestehenden Freileitungstrasse auf Wiesmoorer Stadtgebiet unterbreitet. Dieser Vorschlag sieht ab dem Umspannwerk Wiesmoor-Süd am Spechtweg eine Erdkabeltrasse vor, die gradlinig in etwa südwestlicher Richtung in einem Abstand von ca. 600 m südlich parallel zum Drosselweg auf einer Länge von ca. 3,5 km bis in das Gelände der E.ON nördlich des Holunderweges und westlich der Oldenburger Straße - L 12 – hinein verläuft. Hier wäre lt. Aussage der Stadt Wiesmoor ausreichend Platz für ein neues Umspannwerk. Die Anbindung an die vorhandene Trasse wäre dann weiter in nordwestlicher Richtung möglich. Bei Nichterrichtung eines neuen Umspannwerkes an dieser Stelle wäre alternativ auch eine Erdkabel-Anbindung in nördlicher Richtung in Parallelführung zur Oldenburger Straße - L 12 – hinter der dortigen Bebauung auf einer Länge von ca. 2,3 km an das vorhandene Umspannwerk Wiesmoor-Mitte möglich. Auf den der Stellungnahme der Stadt Wiesmoor als Anlage 4 beigefügten Lageplan wird verwiesen.

Diese Trasse hätte nach Auffassung der Stadt Wiesmoor den Vorteil, dass sie auf einer Länge von knapp 3,0 km durch ein derzeit aktuelles Torfabbaugelände verläuft. Alle Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege seien durch die Torfabbaugenehmigung und entsprechende Gutachten abgearbeitet und berücksichtigt. Wie die Stadt weiter mitteilt, würde nach Auskunft des Genehmigungsinhabers eine Erdverkabelung in dem angegebenen Bereich nicht die Interessen des laufenden Torfabbaues einschränken bzw. behindern. Bei evtl. Grundstücksverhandlungen für eine neue Trasse würde die Stadt Wiesmoor ihre Hilfe anbieten. Nördlich des Holunderweges und westlich der Oldenburger Straße (L 12) sei die E.ON Eigentümer von Grundstücksflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 200 ha. Ein erheblicher Teil der Alternativtrasse würde dann im Bereich der genannten E.ON-Grundstücke liegen. Eine Wohnbebauung innerhalb und auch beidseitig in näherer Entfernung zu der Alternativtrasse sei nicht vorhanden.

Die Planfeststellungsbehörde teilt hierzu folgendes mit:

Als technische Alternative - sowohl vollständig als auch in dem o.a. geforderten Teilabschnitt im Stadtgebiet Wiesmoor - zur Leitungsertüchtigung der Hochspannungsfreileitung wäre auch eine unterirdische Verlegung als Kabel grundsätzlich denkbar.



Dagegen sprechen jedoch sowohl technische, umweltfachliche und nicht zuletzt vornehmlich wirtschaftliche Gründe, die eine Vorzugswürdigkeit dieser Variante ausschließen.

Aus den folgenden Gründen ist die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass einer Ausführung des planfestzustellenden Vorhabens der Vorzug zu geben ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat zwar zu diesem Vorhaben kein eigenes spezielles Gutachten zur Bewertung einer alternativen Verkabelung in Auftrag gegeben, ihr sind jedoch aus Gutachten aus anderen Verfahren (Hofmann, L., Oswald, B. R.: Gutachten zum Vergleich Erdkabel – Freileitung im 110-kV -Hochspannungsbereich im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Bundeslandes Brandenburg, Potsdam. Hannover, 16.12.2010- http://www.energie.brandenburg.de/media/bb1.a.2865.de/Gutachten_Vergleich_Erdkabel_Freileitung_110kV_Hochspannungsbereich_technische_Aspekte.pdf;- Oswald, B. R., Krämer, M.: Gutachten zur Bewertung einer alternativen Verkabelung der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Baumstraße-Lüstringen und Pkt. Belm-Powe im Auftrag der RWE Transportnetz Strom GmbH, Dortmund. Hannover, 13.03.2006 <http://www.amprion.net/sites/default/files/pdf/Gutachten-Luestringen.pdf>;) die grundsätzlichen Vor- und Nachteile einer Freileitungs- wie auch Erdkabelausführung im 110-kV-Spannungsbereich bekannt, deren Erkenntnisse sich auf das hier zu entscheidende Verfahren übertragen lassen.

Bei dieser Variantenprüfung darf aber entsprechend rechtlicher Anforderungen an einer Vorzugswürdigkeit einer Alternative nicht außer Acht gelassen werden, dass eine Erdkabelvariante in Relation zu dem hier beantragten Vorhaben „Leitungsertüchtigung“ zu betrachten ist und nicht etwa zu einem hier nicht vorliegendem Freileitungs-Neubau. Gegenstand dieser Leitungsertüchtigung ist eben „nur“ ein Leiterseilaustausch auf einer bestehenden Trasse, die zumindest auf Wiesmoorer Stadtgebiet nicht – auch nicht durch eine Erhöhung von Masten - verändert wird.

Technische Belange

Der Unterschied zwischen einer Freileitung und einer Kabelanlage in technischer Hinsicht besteht vor allem darin, dass die Freileitung ein relativ einfaches, eine Kabelanlage jedoch ein hochkomplexes System darstellt. Anders als bei Freileitungen – dort erfolgt die Isolierung vom Mast durch die Isolatorstäbe, die der einzelnen Kabel durch die Umgebungsluft – müssen bei Erdkabeln mit Hilfe eines komplexen technischen Systems hohe Spannungen mit speziellen Materialien (in der Regel Kunststoff) auf kleinsten Isolierdistanzen sicher beherrscht werden.

Erdkabel müssen zur Sicherstellung gleicher Übertragungskapazitäten und aus Gründen der Versorgungssicherheit deutlich größer dimensioniert bzw. in größerer Anzahl verlegt werden. Ein Netz gilt als hinreichend zuverlässig, wenn es das (n-1)-Kriterium erfüllt. Das (n-1)-Kriterium ist erfüllt, wenn der Ausfall eines beliebigen der n Betriebsmittel beherrscht wird, ohne dass die verbleibenden Betriebsmittel überlastet werden und die Spannungen im zulässigen Bereich bleiben. Die Einhaltung des (n-1)-Kriterium ist nur bei ausreichender Redundanz möglich. Leitungen werden deshalb normalerweise immer als Doppelleitungen ausgeführt. Redundanz bedeutet zugleich, dass nicht alle Leitungen voll ausgelastet sein dürfen. Bei Ausfall eines Leitungssystems muss das verbleibende Leitungssystem in der Lage sein, die gesamte Übertragungsleistung zu übernehmen. Bei Kabeln ergeben sich im Fall einer Störung wesentlich längere Reparaturzeiten als bei Freileitungen. Da das Leitungssystem während der Reparatur eines Stromkreises nicht mehr (n-1)-sicher ist, ist für die Versorgung von Abnehmern mit erhöhter Versorgungssicherheit ein drittes Kabel erforderlich.

Anstelle einer 2systemigen Freileitung müssten daher drei parallele Kabelsysteme verlegt werden, so dass hierfür insgesamt 9 Einleiterkabeln erforderlich wären. Bedingt dadurch würde die Trasse bei der Erdkabelverlegung je nach Bauausführung (flache Legung oder im Dreieck) eine nicht ganz unerhebliche Breite einnehmen.

Hinzu kommt, dass bei einer Teilverkabelung von Freileitungen für den Übergang von einer Freileitung auf Kabel spezielle Anlagen, sog. Kabelübergabestationen erforderlich sind. Dort wird die Freileitung mit den Kabelstromkreisen elektrisch verbunden. Eine Kabelübergabestation ist ein nicht ganz unerhebliches Bauwerk, für dessen Realisierung eine Fläche von ca. 4.800 m² benötigt wird. Bei einer (Teil-)Verkabelung entsprechend der Forderung der Stadt Wiesmoor müssten zwei Kabelübergabestationen errichtet werden. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt, dass diese zusätzlichen Stationen aber auf dem Gelände der beiden Umspannwerke errichtet werden könnten, so dass eine zusätzliche Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen, die möglicherweise im Rahmen einer Enteignung durchgesetzt werden müssten, entbehrlich sind.

Erdkabel können nur in kurzen Teilstücken transportiert und verlegt werden, da deren Aneinanderreihung störanfällige Muffenverbindungen erfordert. Die Verbindungsmuffen sind anfälliger für Störungen als das Kabel selbst. Mit zunehmender Länge der Kabeltrasse steigen die Anzahl der erforderlichen Muffen und damit das Ausfallrisiko. Jede dieser Muffen stellt eine potentielle Fehlerquelle dar. Störanfälliger sind witterungsbedingt zwar Freileitungen. Die Störungen sind bei Freileitungen jedoch besser beherrschbar, so dass nicht jede Störung auch zu einem Schaden führt. Störungen im Freileitungsbereich können ganz überwiegend durch Kurzunterbrechungen im Sekundenbereich ohne Auswirkung auf die Versorgung beseitigt werden. Kurzschlüsse auf Freileitungen bilden sich in der Mehrzahl als einpolige Lichtbogenkurzschlüsse aus, die durch kurzzeitiges beidseitiges Öffnen der Leitungsschalter zum Verlöschen gebracht werden können. In der stromlosen Unterbrechung regeneriert sich die Luft an der Durchschlagstelle und die Leitung ist nach dem Wiedereinschalten wieder betriebsfähig. Aus diesem Grund spricht man von einer selbstheilenden Isolierung. Durch die kurzzeitige Pause kommt es nicht zu einer merklichen Beeinträchtigung der Leistungsübertragung. In anderen Fällen – z.B. Leiterseilrisse bzw. Isolatorschäden der Aufhängung der Leiterseile – können die Schäden in wesentlich kürzeren Zeiträumen aufgrund besserer Zugänglichkeit und einfacherer Technik behoben werden. Dadurch werden Ausfallzeiten deutlich reduziert. Im Gegensatz dazu führen Kurzschlüsse in Kabeln immer zu Schäden, die eine sofortige Abschaltung und eine aufwändige Reparatur erfordern. Durch die relativ lange Reparaturdauer ist die Verfügbarkeit der Kabel wesentlich schlechter als die der Freileitung, bei der eventuelle Reparaturen innerhalb kürzester Zeit erfolgen können. Insgesamt bieten Freileitungen trotz höherer Störanfälligkeit eine bessere Versorgungszuverlässigkeit als Erdkabelanlagen.

Die nachgewiesene Lebensdauer von Freileitungen liegt bei 80 Jahren und mehr, wobei nach etwa der Hälfte der Lebensdauer ein Auswechseln der Seile erforderlich sein kann. Die Lebensdauer von Erdkabeln ist abhängig von der Alterung der Isolierung und wird mit 40 Jahren veranschlagt.

Umweltfachliche Belange

Die mit der Leitungsertüchtigung verbundenen Beeinträchtigungen der Umwelt mit lediglich punktuellen Erhöhungen einiger Masten und dem Ersatzneubau von 2 Winkelmasten – im Stadtgebiet von Wiesmoor jedoch nicht vorgesehen – sind wesentlich geringer als die mit einer Erdkabelanlage verbundenen Beeinträchtigungen. Bezüglich des Natur- und Landschaftsschutzes liegt der Vorteil der Erdleitung im Wesentlichen bei der geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Denn die Wirkung der Freileitung auf die Landschaft ist durch deren weite Sichtbarkeit größer als die des Kabels. Jedoch bleibt auch eine Kabeltrasse durch die erforderliche Freihaltung von hoch wachsenden und tief wurzelnden Pflanzen sichtbar. Erdarbeiten in dem Umfang wie für ein Erdkabel sind für eine Freileitung, bei der sie sich im Wesentlichen auf die Maststandorte beschränken, nicht erforderlich. Schutzstreifen sind in beiden Fällen notwendig, wenn auch bei Erdkabeln in schmalerer Breite. Anders als bei der Erdleitung kann allerdings die Trasse bei der Freileitung nach ihrer Erstellung mit geringeren Einschränkungen weiter – z.B. landwirtschaftlich – und bei Einhaltung der Sicherheitsabstände auch eingeschränkt forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Trasse eines

Erdkabel darf dagegen – um jederzeit Störungsbeseitigungen zu ermöglichen – weder bebaut noch mit tief wurzelnden Gehölzen bepflanzt werden. Sie muss für die Verlegung und die Beseitigung anfallender Störungen durchgehend für schwere Fahrzeuge zugänglich sein. Bei Erdkabeln kommen Bodenerwärmungen und ggfs. Bodenaustrocknung als Nachteil hinzu. Dadurch kann die landwirtschaftliche Nutzung in dem Bereich der Trasse erheblich beeinträchtigt werden. Durch den Bau und Betrieb einer Kabelanlage werden die Schutzgüter Biotope, Boden und Wasser in größerem Maße beeinträchtigt als durch eine Freileitung. Durch die Baufeldfreimachung (Rodung des Vegetationsbestandes sowie Bodenabtrag) im gesamten Kabelgraben inklusive des parallel dazu verlaufenden Arbeitsstreifens erfolgt ein erheblicher Eingriff in den Boden und die Vegetation. Eine Unterquerung von Straßen und wie hier des Nordgeorgsfehnerkanals hat einen erheblichen Eingriff in den Boden und den Wasserhaushalt zur Folge. Bei einer Freileitung hingegen werden Gewässer und Infrastrukturanlagen ohne Beeinträchtigungen und in wesentlich kürzerer Bauzeit überspannt. Auch kann die Vegetation im Wesentlichen beibehalten werden. Wuchsbeschränkungen und Rodungen sind nur in Teilbereichen erforderlich.

Immissionen

In Bezug auf Immissionen durch elektrische und magnetische Felder bei Freileitungen und Kabeln werden Letztere nur durch ein magnetisches Feld umgeben. Aufgrund des geerdeten Schirms weisen Kabel kein äußeres elektrisches Feld auf.

Der Vergleich der magnetischen Flussdichte der Freileitung mit denen der Kabelanlage zeigt, dass die Maximalwerte der Magnetfelder der Kabelanlage aufgrund der dichter zusammen liegenden Leiter (bei Bauausführung Dreieckslegung) geringer sind und auch deutlich schneller mit wachsendem Abstand von der Trassenmitte abklingen. Allerdings ist die magnetische Flussdichte bei Kabeln im Unterschied zur Freileitung in einem bestimmten seitlichen Abstand von der Trassenmitte längs der gesamten Trasse überall gleich. Dies führt dazu, dass die Höchstwerte längs der gesamten Trasse auftreten. Im Gegensatz dazu sind sie bei der Freileitung auf den Ort des größten Durchhanges, der im ebenen Gelände in der Spannfeldmitte liegt, beschränkt.

An 110-kV-Freileitungen können durch die elektrischen Feldstärken elektrische Entladungen in der Luft vorkommen. Die Stärke dieser Entladungen hängen von der Luftfeuchtigkeit ab. Durch diesen sog. Koronaeffekt werden Geräusche wie Knistern, Prasseln, Rauschen, Brummen hervorgerufen. Diese Geräusche sind u. U. bei starkem Regen, Nebel oder Raureif in der Nähe von Freileitungen zu hören. Sie liegen jedoch unterhalb der einzuhaltenden Immissionswerte.

Kosten

Im Kostenvergleich schneiden Erdkabel ebenfalls deutlich schlechter ab; wegen der aufwändigeren Technik (Isolierung, Muffenverbindungen, Kompensationsanlagen, Endverschlüsse etc.) und der notwendigen umfangreichen Erdarbeiten für ihre Verlegung sind für Erdkabel im Vergleich zur Freileitung erhebliche Mehrkosten zu veranschlagen. Bei einer abschnittsweisen Verkabelung einer Freileitung sind spezielle Übergangsanlagen Freileitung/Kabel und Kabel/Freileitung erforderlich, die zu zusätzlichen Kosten führen.

Für eine konkrete Aussage zu einem Wirtschaftlichkeitsvergleich bedarf es jedoch einer projektgenauen Ermittlung der jeweiligen Gesamtkosten.

Die der Planfeststellungsbehörde bekannten Gutachten aus anderen Verfahren gelangen alle zu dem Ergebnis, dass die Gesamtkosten eines Erdkabels, als Summe von Investitionskosten und Betriebskosten über die Nutzungsdauer gesehen, aufgrund des dominierenden Anteils der hohen Investitionskosten mehrfach höher sind als bei einer Freileitung. Im vorliegenden Fall vergrößert sich diese Kostendiskrepanz sogar noch zuungunsten des Erdkabels, da die Kosten einer Erdverkabelung in Relation nicht zu einem Freileitungsneubau auf neuer



Trasse, sondern lediglich zu einem Leiterseilaustausch auf einer bestehenden Trasse zu setzen sind. Das beantragte Vorhaben stellt somit die wirtschaftlichere Lösung dar.

Zusammenfassende Bewertung

Als Alternative zur beantragten Leitungsertüchtigung scheidet eine Erdverkabelung daher aufgrund ihrer überwiegenden Nachteile aus technischer, umweltfachlicher und wirtschaftlicher Sicht und vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen energiewirtschaftlichen Ziele hinsichtlich der Gewährleistung einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung in der Gesamtschau aus.

Unter Berücksichtigung einer möglichst sicheren, sowie preisgünstigen und umweltverträglichen leistungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität im Interesse der Allgemeinheit (vgl. § 1 EnWG) ist daher für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit nur die Realisierung des Austausches der vorhandenen Leiterseile durch Hochtemperaturseile der bestehenden Hochspannungsfreileitung entsprechend des beantragten Vorhabens sinnvoll und stellt die zu bevorzugende Alternative dar.

Die Alternative einer – wenn auch nur teilweisen – Realisierung als Erdverkabelung drängt sich daher nicht als eindeutig Bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Alternative auf.

Soweit in den Einwendungen Erdverkabelungen gefordert werden, weist die Planfeststellungsbehörde diese Einwendungen aus den v.g. Gründen zurück.

Weitere denkbare Varianten, wie eine Freileitung auf neuer Trasse, scheiden ebenfalls aus, da erkennbar war, dass sie gegenüber der gewählten Lösung keine eindeutig vorzugswürdigen Vorteile bieten würden.

Zwar würde eine südliche Verlegung der Freileitung im Bereich der Stadt Wiesmoor zu einer Entlastung der Überspannungen von Grundstücken im Stadtbereich führen. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass diese Grundstücke durch die Bestandsleitung bereits vorgeprägt sind und überspannte Gebäude zum Teil erst nachträglich errichtet wurden, was deren Schutzwürdigkeit mindert. Demgegenüber würde im neuen Trassenbereich einer verlegten Freileitung eine erstmalige Betroffenheit der Grundstücke entstehen, so dass allein schon aus eigentumsrechtlicher Sicht eine Verlegung der Freileitung nicht vorzugswürdig ist. Zeitweise würden sich durch den Bau einer Verlegungstrasse Konflikte in gewissem Umfang sogar verdoppeln, da Einwirkungen der bisherigen Trasse im Landschaftsbild auch nach deren Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken. Des Weiteren würden durch den Bau einer solchen Umgehungstrasse wesentlich höhere Kosten entstehen, da ein Teilneubau mit der Errichtung neuer Masten erforderlich wäre, während bei der Vorzugsvariante lediglich die Leiterseile auszutauschen sind. Auch aus Gründen des Immissionsschutzes drängt sich eine Verlegung der Freileitung nicht als eindeutig vorzugswürdig auf, da die geltenden Grenzwerte mit der Vorzugsvariante deutlich eingehalten werden und ein neuer Trassenbereich erstmals mit entsprechenden Immissionen belastet wäre. Ebenso wenig stellt die Verlegung der Freileitung eine Verbesserung des Landschaftsbildes dar, da sich die Streckenlänge und die Anzahl der Masten durch die Neutrassierung nicht wesentlich verringern würden.

Nach alledem waren Alternativen nicht näher zu untersuchen. Gegenüber einer Alternativenplanung würde sich die Ertüchtigung der bestehenden Leitungstrasse stets aufdrängen.

2.2.2.2.5 § 43h Energiewirtschaftsgesetz

Von einigen Einwendern wurde im Anhörungsverfahren vorgetragen, dass für dieses Vorhaben eine Pflicht zur Erdverkabelung nach § 43h EnWG bestünde.

Die Planfeststellungsbehörde teilt hierzu Folgendes mit:

Nach dem mit Wirkung vom 5.8.2011 in Kraft getretenen § 43 h Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Hochspannungsleitungen als Erdkabel auszuführen, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Hochspannungsleitung mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger,
- die auf neuer Trasse errichtet werden,
- die Gesamtkosten für die Errichtung und den Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und
- naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Verpflichtung zur Verlegung eines Erdkabels setzt also zunächst voraus, dass die Verkabelung in einer neuen Trasse erfolgen soll.

Der Begriff der Trasse ist weder im EnWG noch im NABEG definiert. Nach der Kommentierung zu § 43h EnWG ist unter einer neuen Trasse im Sinne der energierechtlichen Planfeststellung der konkrete, parzellenscharfe Verlauf der Stromleitung einschließlich der Maststandorte und der sonstigen Nebeneinrichtungen gemeint (*Steinbach*, NABEG/EnLAG/EnWG – Kommentar zum Recht des Energieleitungsausbaus (2013) § 43 h Rn. 23).

Eine Hochspannungsleitung wird demnach in einer neuen Trasse errichtet, wenn keine bestehende Hochspannungsleitung ersetzt oder ausgebaut, sondern eine neue Hochspannungsleitung außerhalb einer bereits vorhandenen genehmigten Trassenfläche errichtet werden soll. Unwesentliche Trassenabweichungen, z. B. beim Austausch alter durch neue Masten, die nicht an gleicher Stelle, sondern neben den alten Standorten errichtet werden, bleiben hierbei außer Betracht.

Vorliegend sieht das Vorhaben vor, dass im Zuge der Leitungsertüchtigung 2 Masten ersetzt werden müssen. Während bei einem Mast (Nr. 169) der Standort erhalten bleibt, verschiebt sich der Standort des Mastes Nr. 123 um ca. 2,5 m. Ausweislich des Lageplans Blatt 2 (Unterlage 4) ist dieser neue Maststandort in der vorhandenen Leitungsachse und innerhalb des bestehenden Schutzstreifenbereiches, so dass hierdurch noch nicht einmal die alte Trasse verlassen wird. Auch eine vorgenommene Gesamtschau dieser über 23 km langen Leitungstrasse mit ihren insgesamt 79 Masten vermag eindeutig nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür zu liefern, dass hier von einer neuen Trasse gesprochen werden kann.

Da bereits das Tatbestandsmerkmal der „neuen Trasse“ nicht erfüllt ist, brauchten insoweit die anderen Voraussetzungen (s.o.) nicht weiter geprüft zu werden.

Eine Pflicht zur Erdverkabelung nach § 43h EnWG besteht somit nicht.

Soweit in den Einwendungen vorgetragen wurde, dass eine Pflicht zur Erdverkabelung bestehe, weist die Planfeststellungsbehörde diese Einwendungen aus den v.g. Gründen zurück.

2.2.2.3 Immissionen

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordert.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 50 BImSchG werden weitestgehend vermieden bzw. sind nicht zu erwarten, Schutzauflagen zum Wohl der Allgemeinheit bzw. zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer im Sinne von § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG sind nicht erforderlich.

Rechtlicher Maßstab für die Beurteilung des Leitungsbetriebs ist insoweit § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Denn die Hochspannungsfreileitung bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V. mit § 1 der 4. BImSchV (vgl. § 3 Abs. 5 BImSchG). Die in § 22 Abs. 1 Satz 3 BImSchG vorgesehene Beschränkung auf die Abwehr von Luftverunreinigungen und Geräuschen greift nicht ein, weil die Hochspannungsleitung gewerblichen Zwecken dient und im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung findet. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind nicht genehmigungspflichtige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Dabei geht es nach überwiegender Meinung ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen, nicht um Vorsorge. Dies zeigt insbesondere der Vergleich mit § 5 Abs. 1 BImSchG (OVG Münster, Urteil vom 09.01.2004, 11 D 116/02, vgl. auch VGH Bad.-Württemberg, Urteil vom 14. Mai 1996, 10 S 1/96 und BVerwG, Urteil vom 9. Februar 1996, 11 VR 46/95 zu elektromagnetischen Feldern einer Bahnstromleitung, sowie Jarass, BImSchG, 5. Aufl. 2002, § 22 Rdn. 22 m.w.N.). Rein vorsorgliche Schutzpflichten löst § 22 BImSchG deshalb nicht aus.

2.2.2.3.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Die geplante Leitungsertüchtigung wird sich im Betrieb – wie bisher - durch elektromagnetische Felder auswirken.

Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung wird ein niederfrequentes elektrisches und ein niederfrequentes magnetisches Feld erzeugen. Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrotesla (μT) gemessen.

Die zu erwartende Exposition durch elektromagnetische Felder durch das geplante Vorhaben wird durch die Planfeststellungsbehörde wie folgt beurteilt:

Die gesetzliche Grundlage für die Betrachtung der Exposition des Menschen durch elektromagnetische Felder ist die 26. BImSchV. Sie enthält im Rahmen ihres Anwendungsbereichs eine ausreichende Konkretisierung der Anforderungen des § 22 BImSchG. In der 26. BImSchV sind Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte festgelegt. Diese Verordnung gilt gemäß ihrem § 1 Abs. 1 für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen. Die hier zu betrachtende Hochspannungsfreileitung, stellt eine Niederfrequenzanlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV dar.

Des Weiteren sind vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ herausgegeben worden. Diese sind gem. Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 27.05.1999 heranzuziehen.

Niederfrequenzanlagen sind nach § 3 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Grenzwerte nach Anhang 1a der 26. BImSchV nicht überschritten werden, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz, wie die hier zu betrachtende Freileitung, die Hälfte des im Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind gem. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen entstehen.



§ 3 der 26. BImSchV definiert für die Errichtung und den Betrieb von Niederfrequenzanlagen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, § 4 der 26. BImSchV die Vorsorge. Folgende Grenzwerte sind nach Anhang 1a der 26. BImSchV einzuhalten:

Frequenz in Hertz (Hz)	Effektivwert der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte	
	elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m)	Magnetische Flussdichte in Mikrottesla
50-Hz-Felder	5	200 µT

In der Nähe besonders schützenswerter Objekte wie Wohnungen, Kindergärten usw. dürfen die vorgenannten Werte aus Gründen der Vorsorge zu keiner Zeit und an keinem Ort überschritten werden (§ 4 Abs. 1 26. BImSchV). Bei anderen Objekten und vor dem 22. August 2013 errichteten Niederfrequenzanlagen bestehen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der 26. BImSchV Spielräume für kurzzeitige oder örtlich begrenzte Überschreitungen der Werte.

In den vorliegenden Planunterlagen sind die vorgenannten Regelwerke und vor allem die Grenzwerte richtig und vollständig berücksichtigt worden.

Nach Nr. II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz ist es zur Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte bei 110-kV-Freileitungen ausreichend, einen an den ruhenden äußeren Leitern angrenzenden Streifen mit einer Breite von 10 m zu betrachten. Nach Nr. II. 4 der Hinweise ist in der Regel davon auszugehen, dass außerhalb der dargestellten Bereiche auch die Vorsorgeanforderungen für die besonders schützenswerten Objekte nach § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV eingehalten sind.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV erbracht (vgl. Unterlage 5). Dabei hat die Vorhabenträgerin die im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BImSchV maßgebenden Immissionsorte der elektrischen Felder und die magnetische Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung im Endausbau innerhalb der Bereiche bis zu 10 m vom ruhenden Leiterseil untersucht. Die Berechnungen erfolgten mit dem Feldberechnungsprogramm Winfield – Electric and Magnetic Field Calculation. Dabei ist auch die Summationsbetrachtung nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV erfolgt, mit dem Ergebnis, dass im Einwirkungsbereich der 110-kV-Leitung keine ortsfesten Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz vorhanden sind.

Die höchste betriebliche Anlagenauslastung gliedert sich bei der 110-kV-Leitung Conneforde – Wiesmoor in 3 Abschnitte mit folgenden geplanten - und zum Vergleich vorhandenen - Trassierungsströmen und –temperaturen:

Leitungsabschnitt	Trassierungsstrom		Trassierungstemperatur	
	alt	neu	alt	neu
UW Conneforde - Mast 148a	640 A	962 A	80°C	130°C
Mast 148a - Mast 181	640 A	875 A	80°C	110°C
Mast 181 - UW Wiesmoor	640 A	812 A	80°C	100°C

Da die Freileitung sich in drei Leitungsabschnitte mit unterschiedlichen Trassierungstemperaturen und folglich auch drei verschiedene Trassierungsströmen gliedert, wurde pro Leitungsabschnitt der Immissionsort mit dem geringsten Bodenabstand und somit den höchsten zu erwartenden Immissionen im Leitungsabschnitt berechnet. Somit erfolgt eine exemplarische worst-case Berechnung pro Leitungsabschnitt.

Dabei sind die pro Leitungsabschnitt folgenden Spannungsfelder als Immissionsorte mit den höchsten zu erwartenden Immissionen identifiziert worden:

- Spannungsfeld von Mast 126 bis Mast 127
- Spannungsfeld von Mast 153 bis Mast 154
- Spannungsfeld von Mast 183 bis Mast 184

In der Mitte eines Spannungsfeldes, wo die Höchstspannungsfreileitung dem Boden am nächsten ist, erreichen elektrische und magnetische Felder ihren Höchstwert. Zu den Masten und nach außen hin fallen die Feldstärken ab.

Für den erstgenannten Immissionsort ergeben sich Maximalwerte für die 50-Hz-Felder, die am ungünstigsten Punkt des maßgebenden Immissionsortes erreicht werden können, von 2,067 kV/m für die elektrische Feldstärke und 27,57 μ T für die magnetische Flussdichte.

Für den zweiten Immissionsort ergeben sich Maximalwerte für die 50-Hz-Felder, die am ungünstigsten Punkt des maßgebenden Immissionsortes erreicht werden können, von 2,066 kV/m für die elektrische Feldstärke und 24,36 μ T für die magnetische Flussdichte.

Für den letztgenannten Immissionsort ergeben sich Maximalwerte für die 50-Hz-Felder, die am ungünstigsten Punkt des maßgebenden Immissionsortes erreicht werden können, von 1,629 kV/m für die elektrische Feldstärke und 18,69 μ T für die magnetische Flussdichte.

Da alle anderen Immissionsorte größere Abstände zu den ruhenden Leiterseilen aufweisen, sind die Höchstbelastungen dort noch geringer. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden demnach nicht überschritten, sondern sind deutlich eingehalten.

Den Vorsorgeanforderungen des § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV wird damit ebenfalls entsprochen.

Diesen Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV der Vorhabenträgerin hält die Planfeststellungsbehörde für nachvollziehbar und plausibel und begegnet keinen Bedenken. Da alle anderen Orte aufgrund eines größeren Abstandes zu den ruhenden Leiterseilen weniger stark belastet sind, ist ein expliziter Nachweis für jeden Immissionsort – wie von den Einwendern teilweise gefordert – nicht erforderlich. Aus der Tatsache, dass die Werte mit größerem Abstand abfallen ergibt sich, dass bei den Orten die eine größere Entfernung zum ruhenden Leiterseil aufweisen als die untersuchten Immissionsorte die Grenzwerte erst recht eingehalten sind.

Unabhängig davon sind von der Vorhabenträgerin in der Gegenäußerung zur Stellungnahme der Stadt Wiesmoor Berechnungsergebnisse der elektrischen und magnetischen Felder für diverse Wohngrundstücke im Bereich der Stadt Wiesmoor übermittelt worden. In den dort überspannten Wohnbereichen ergeben sich danach Maximalwerte am ungünstigsten Punkt von 0,932 kV/m für die elektrische Feldstärke und 16,43 μ T für die magnetische Flussdichte. Darüber hinaus hat sie der Stadt mit Schreiben vom 12.02.2013 Lagepläne bezogen auf das Stadtgebiet mit den Isolinien der magnetischen Feldstärke übersandt.

Soweit die hier ermittelten Maximalwerte, trotz Einhaltung der geltenden Grenzwerte, im Bereich der Wohnbebauung abwägungserheblich sind, ist darauf hinzuweisen, dass im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen für das – anders als das elektrische Feld nicht spannungsabhängige – magnetische Feld während des Regelbetriebs der Leitungen und damit zeitlich ganz überwiegend deutlich unterhalb dieser Höchstwerte liegen werden. Weil zur Kompensation eines Leitungsausfalls z. B. als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes vorsorglich Leitungskapazitäten vorgehalten werden müssen, um die notwendige Versorgungssicherheit zu gewährleisten, werden diese im Regelbetrieb auch nicht voll ausgeschöpft. Mit ihrem thermischen Grenzstrom bei Vollast werden die Leiterseile eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden (im sog. n-1 Fall). Auch wenn die tatsächliche Leitungsauslastung variiert und nicht gleichmäßig erfolgt, wird sich das Spektrum des Auslastungsgrades insoweit regelmäßig deutlich unterhalb der Vollast bewegen. In der Regel werden Leitungen nur mit ca. 60 % ih-

res Nennstromes betrieben. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt aber auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte. Werden 60 % der Kapazitäten eines Stromkreises genutzt, so sinkt auch die Höchstbelastung entsprechend, z.B. bei einem Maximalwert von 16 μT auf ca. 10 μT .

Gesundheitliche Beeinträchtigungen – wie von vielen Einwendern befürchtet - sind mithin sicher auszuschließen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV legen für das nationale Recht insoweit verbindlich fest, wann vom Vorliegen konkreter Gesundheitsgefahren auszugehen ist. Solange der Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf sieht und keine naturwissenschaftlichen gesicherten Erkenntnisse darüber bestehen, dass die Grenzwerte zu hoch angesetzt sind, sind sie entsprechend anzuwenden. Werden die Grenzwerte der 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte, die derzeit keinen rechtlichen Bedenken begegnen, eingehalten, sind Gesundheitsgefährdungen für betroffene Wohngebäude und Wohngrundstücke nicht zu erwarten (BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, 7 VR 13/12, Rn. 20; BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.09.2010, 7 A 7/10; OVG Münster, Urteil vom 09.01.2004, 11 D 116/02). Dies ergibt sich auch aus dem Umstand, dass die seit dem 22.08.2013 geltende Neufassung der 26. BImSchV eine Anpassung der hier einschlägigen Grenzwerte vor dem Hintergrund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vorgenommen hat und damit dem derzeitigen wissenschaftlichen Stand entspricht. Soweit von Einwendern die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte als vom Ordnungsgeber zu niedrig angesetzt bemängelt werden, werden dabei die Grenzen der sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit) ergebenden staatlichen Schutzpflicht verkannt. Dem Ordnungsgeber kommt bei der Erfüllung dieser Pflicht ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zu, der auch Raum lässt, konkurrierende öffentliche und private Interessen zu berücksichtigen. Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht gebietet nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Ihre Verletzung kann vielmehr nur festgestellt werden, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen oder erheblich dahinter zurückbleiben. Bei komplexen Gefährdungslagen – wie hier bei der Festsetzung von Grenzwerten für elektromagnetische Felder –, über die noch keine abschließenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, kommt dem Ordnungsgeber zudem ein angemessener Erfahrungs- und Anpassungsspielraum zu. Ausgehend hiervon verlangt die staatliche Schutzpflicht nicht, ungesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Durchsetzung zu verhelfen. Es ist zwar Sache des Ordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln nach allen Seiten zu beobachten und zu bewerten, um ggf. weiter gehende Schutzmaßnahmen treffen zu können. Eine Verletzung der Nachbesserungspflicht durch den Ordnungsgeber kann aber erst festgestellt werden, wenn evident ist, dass eine ursprünglich rechtmäßige Regelung zum Schutz der Gesundheit auf Grund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist (BVerfG, std. Rspr., vgl. Beschluss vom 28. Februar 2002, 1 BvR 1676/01, zu Hochfrequenzanlagen nach der 26. BImSchV sowie Beschluss vom 17. Februar 1997, 1 BvR 1658/96, zu Niederfrequenzanlagen und Beschluss vom 24.01.2007, 1 BvR 382/05).

Die in der 26. BImSchV verankerten Grenzwerte wurden auf der Grundlage übereinstimmender Empfehlungen der Strahlenschutzkommission SSK, der Internationalen Strahlenschutzvereinigung IRPA und der Internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen ICNIRP festgelegt.

Die Frage, ob die empfohlenen und normierten Grenzwerte aufgrund aktuellerer Erkenntnisse und Forschungsergebnisse ggf. anzupassen und zu reduzieren sind, wird von den Strahlenschutzkommissionen regelmäßig überprüft. Die Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) hat im Februar 2008 ihre Empfehlungen zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung überarbeitet und neu gefasst. Sie kommt darin zu dem Ergebnis, dass auch nach der Bewertung der neuesten wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Fel-

der vorliegen, die ausreichend und belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Dies schlägt sich auch in der kürzlich erfolgten Neufassung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 nieder, die für die hier einschlägigen Grenzwerte keinerlei Veränderungen vorsieht. Die insbesondere aus Laborversuchen und epidemiologischen Studien stammenden Erkenntnisse über die Wirkungen elektromagnetischer Felder lassen danach keine gesicherten Rückschlüsse auf Gesundheitsgefährdungen zu. So konnte bisher bei keiner Studie mit erwachsenen Personen nachgewiesen werden, dass ein signifikant erhöhtes Risiko für bestimmte Krebsarten (z. B. bezüglich Leukämie oder Hirntumoren) besteht. Einige epidemiologische Studien liefern insoweit zwar den Ansatz zu der Vermutung, es könne sich ein erhöhtes Erkrankungsrisiko für eine bestimmte Form der Kinderleukämie ergeben. Eindeutige Zusammenhänge lassen sich aufgrund der den Studien jeweils zugrunde liegenden geringen Fallzahlen jedoch nicht ableiten. Ebenso belegen epidemiologische Studien keinen Wirkungszusammenhang. Insofern lässt sich der Nachweis letztlich nur in Laborversuchen führen. Er konnte für das Auftreten von magnetischen Feldern und der entsprechenden Form kindlicher Leukämie bislang jedoch nicht erbracht werden (vgl. Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes vom 21./22.02.2008, S. 4, Abschnitt 2 Bewertung, dortiger Absatz 3 Nr. 2).

Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

Der vorsorglichen Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes vom 21./22.02.2008, die bestehenden Expositionsgrenzwerte nicht vollständig auszuschöpfen und an öffentlich zugänglichen Orten die Immissionen durch die Summe aller Beiträge aller vorhandenen Feldquellen deutlich unterhalb der bestehenden Grenzwerte zu halten, wird mit den deutlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegenden Höchstbelastungen entsprochen. Eine weitergehende Vorsorgepflicht ergibt sich auch nicht aus § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV, da die dort festgeschriebene Minderungspflicht erst nach Inkrafttreten einer konkretisierenden Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung gilt (BT-Drs. 17/12372 Teil A VIII 1, S. 11). Die im Bereich der Stadt Wiesmoor ermittelten Maximalwerte entsprechen jedoch überwiegend bereits der weiteren Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes, in Bereichen in denen Exposition-vermeidendes Verhalten nicht möglich ist, einen Wert von 10 μT bei Niederfrequenzanlagen von 50 Hz nicht zu überschreiten (Empfehlung der SSK zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung vom 21./22.02.2008, S. 5).

Zukünftige Erkenntnisse, die für die Festsetzung geringerer Grenzwerte sprechen, sind insoweit zwar nicht völlig auszuschließen. Solange ein solcher Nachweis jedoch nicht erbracht ist, sind die Grenzwerte der 26. BImSchV zu beachten und anzuwenden (BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, 7 VR 13/12; BVerwG, Urteil vom 10.12.2003, 9 A 73/02; BayVGh, Urteile vom 30.04.2004, 22 A 03/40056, und 09.07.2004, 22 A 03/40057; OVG Münster, Beschluss vom 09.01.2009, 13 A 2023/08; BayVGh, Beschluss vom 08.07.1997, 14 B 93/3102; Sächsisches OVG, Beschluss vom 17.12.1997, 1 S 746/96; Hessischer VGh, Beschluss vom 29.07.1999, 4 TG 2118/99 sowie OVG Lüneburg, Beschlüsse vom 19.01.2001, 1 O 2761/00 und 17.07.2007, 7 MS 107/07).

Derzeit sind jedenfalls hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV, die nach der Begründung des Ordnungsgebers selbst schon deutlich unterhalb der Schwelle liegen, bei der mit Gesundheitsgefahren zu rechnen ist (BR-Drs. 393/96 S. 19), aufgrund des zwischenzeitlichen Fortgangs der Forschung überholt wären, nicht dargetan oder sonst ersichtlich (BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, 7 VR 13/12, Rn. 20; BayVGh, Urteil vom 17.07.2009, 22 A 09/40010, siehe im Übrigen auch BT-Drs. 16/10750 S. 44).

Aus dem Vortrag der Einwender ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzwerte in der 26. BImSchV zu hoch angesetzt sind und insbesondere keine Anhaltspunkte dafür, dass sich angesichts der tatsächlich zu erwartenden wesentlich niedrigeren Belastun-



gen konkrete Gesundheitsgefährdungen – weder hinsichtlich der Kinderleukämie noch hinsichtlich anderer Krankheiten und Gefährdungen – ergeben könnten.

Unter Bezugnahme auf die im Erörterungstermin angesprochene mögliche Novellierung der 26. BImSchV verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht die Sorge der Einwender um ihre Gesundheit und den Wunsch der Aufnahme einer verbesserten Gesundheitsvorsorge in die 26. BImSchV. Sie hat diesbezüglich die seit 22.08.2013 geltende Neufassung der 26. BImSchV mit den Anpassungen an wissenschaftliche, technische und gesellschaftliche Entwicklungen in diesem Beschluss vollumfänglich berücksichtigt. Die neugefasste 26. BImSchV ist geltendes Recht, an das sowohl die Vorhabenträgerin als auch die Planfeststellungsbehörde gebunden sind. Weitergehende Anforderungen können daher keine Berücksichtigung finden.

Die Einwendungen, in denen gesundheitliche Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen worden sind, weist die Planfeststellungsbehörde daher zurück.

2.2.2.3.2 Lärm

2.2.2.3.2.1 Allgemeines

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei raumbedeutsamer Planung darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Diesem Gebot hat die Vorhabenträgerin Rechnung getragen, indem sie die Leitungsertüchtigung der Freileitung auf vorhandener Trasse durchführt.

Im Übrigen ist hinsichtlich der einzuhaltenden Regelungen nach baubedingten und betriebsbedingten Lärmimmissionen zu unterscheiden.

2.2.2.3.2.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Leitungsertüchtigung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung wird es zu Lärmimmissionen vornehmlich beim Rammen der Pfähle für das Fundament der Masten und durch die sonstigen verwendeten Baumaschinen und Fahrzeuge kommen.

Der Bewertung der im Rahmen der Bautätigkeiten zu erwartenden Lärmimmissionen ist § 22 BImSchG zu Grunde zu legen.

Sofern wegen der nur vorübergehenden Beeinträchtigung durch den Baustellenlärm überhaupt von schädlichen Umwelteinwirkungen in dem vorgenannten Sinne geredet werden kann, werden sich diese jedenfalls im Rahmen der Anforderungen des § 22 BImSchG halten. Prüfungsmaßstab ist insofern nicht die TA Lärm, da Baustellen gem. Nr. 1 Abs. 1 f TA Lärm nicht in ihren Anwendungsbereich fallen.

Da der Baustellenlärm vornehmlich von den dort verwendeten Maschinen verursacht wird, hat die Vorhabensträgerin die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu gewährleisten. Die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Auf den Hinweis unter Ziffer 1.4.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.2.2.3.2.3 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Bei der 110-kV-Hochspannungsfreileitung können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem sog. „Korona-Effekt“ ergeben. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Die Stärke dieser Entladungen hängt u.a. von der Luftfeuchtigkeit ab. Dieser



Korona-Effekt kann Geräusche hervorrufen (Knistern, Prasseln, Rauschen und in besonderen Fällen ein tiefes Brummen), die nur bei Wetterlagen wie starkem Regen, Nebel oder Raureif in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen zu hören sind. Das wahrnehmbare Geräusch nimmt mit zunehmender Entfernung ab.

Für Schallimmissionen, die infolge der sog. Koronaeffekte entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze sowohl für genehmigungsbedürftige als auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm. Gem. Nr. 6.1 der TA Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

Ziffer TA Lärm	Ausweisung	Immissionsricht- wert tags	Immissions- richtwert nachts
6.1 a	Industriegebiete	70 dB(A)	70 dB(A)
6.1 b	Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
6.1 c	Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
6.1 d	Allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
6.1 e	Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
6.1 f	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Für Hochspannungsfreileitungen als Anlagen mit ständigem Dauerbetrieb ausschlaggebend sind letztlich die niedrigeren Nachtwerte, so dass Beurteilungspegel von 40 dB(A) in allgemeinen Wohngebieten bzw. 35 dB(A) in reinen Wohngebieten sowie in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten einzuhalten sind. Die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der bezeichneten Gebiete und Einrichtungen und damit zu einem Schutzniveau erfolgt dabei nach den Festlegungen des Bebauungsplans bzw., wenn ein solcher nicht besteht, nach der tatsächlichen sich an der vorhandenen Bebauung orientierenden Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes (Nr. 6.6 der TA Lärm).

Gemäß Nr. 4.2 b) der TA Lärm ist eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nummer A.2 des Anhangs der TA Lärm erforderlich, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist.

Ein Schallgutachten oder eine Geräuschprognose ist für dieses Vorhaben nicht erstellt worden. Dieses ist auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da aufgrund von Erkenntnissen aus anderen vergleichbaren Planfeststellungsverfahren in der 110-kV-Ebene der für ein reines Wohngebiet maßgebliche Grenzwert von 35 dB(A) bei weitem nicht erreicht wird.

So wird z. B. bei dem Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hemmoor-Cuxhaven in der Mitte eines Mastfeldes - der Bereich, in dem das Seil aufgrund des Durchhangs den geringsten Bodenabstand hat - bei einem Seitenabstand von etwa 9 m vom äußeren Leiterseil ein Immissionswert von 25 dB(A) erreicht.

Die Anforderungen der TA Lärm werden somit mit einem deutlichen Abstand eingehalten. Für eine mögliche Überschreitung des prognostizierten Wertes – etwa bei Regenwetter – besteht damit ein ausreichend großer Spielraum; die o.g. Grenzwerte würden daher selbst bei einer wetterbedingten Steigerung der hierdurch verursachten Lärmbelastungen von 50 % noch deutlich unterschritten.

Gesundheitliche Gefährdungen durch Schallimmissionen für Menschen und die natürliche Umwelt sind daher sicher auszuschließen.

2.2.2.3.3 Luftschadstoffe

Schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 BImSchG) durch Luftverunreinigungen werden durch das Vorhaben nicht oder nur in einem geringen Umfang verursacht.

Bau- und anlagebedingt kommt es außer den Luftschadstoffimmissionen der einzusetzenden Baufahrzeuge zu keinen Luftverunreinigungen.

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Korona-Entladungen (s.o.), die in geringem Maße Oxidantien erzeugen können. Relevante Grenzwerte werden hierdurch jedoch nicht überschritten.

2.2.3 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das durch das Vorhaben betroffene Gebiet und die hieraus resultierenden Beeinträchtigungen sind in der „Naturschutzfachlichen Bewertung“ (Unterlage 6) beschrieben. Diese Unterlage gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der „Naturschutzfachlichen Bewertung“ beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb in der Form, in der es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht geltenden Grundsätze und Ziele unterlassen werden, weil die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (vgl. BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend (vgl. BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97, 329).

2.2.3.1 Europäische Schutzgebiete: FFH-Verträglichkeit

Die mit dem Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung einhergehenden bau-, anlage-, und betriebsbedingten Eingriffe sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zulässig.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Ein Projekt ist unzulässig, wenn die Prüfung seiner Verträglichkeit ergibt, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Prüfung der Erheblichkeit dient dem Zweck, insoweit die Bedeutung und den Umfang der nachteiligen oder auch günstigen Wirkfaktoren des Vorhabens einzuschätzen. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn hierdurch eine Gefährdung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele droht (vgl. BVerwG, Urt. vom 17.01.2007, Az.: 9 A 20.05, Rn. 41, unter Verweis auf EuGH, Urt. vom 07.09.2004, C-127/02 Slg. 2004, I-7405, Rn. 49).

Sofern das vom Projekt möglicherweise tangierte Gebiet den Status eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung mangels Aufnahme in die Liste der Europäischen Kommission nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG noch nicht erreicht hat, dieses seitens der zuständigen nationalen Behörden allerdings gemeldet wurde, um als ein solches Gebiet anerkannt zu werden, „müssen die Mitgliedsstaaten für die zur Aufnahme in die gemeinschaftliche Liste ausgewählten Gebiete geeignete Schutzmaßnahmen treffen, um die

ökologischen Merkmale dieser Gebiete zu erhalten.“, EuGH, Urt. vom 14.09.2006, C-244/05, Rn. 45. In Folge dessen dürfen u.a. solche Eingriffe nicht zugelassen werden, welche die in Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG genannten ökologischen Merkmale dieser Gebiete ernsthaft beeinträchtigen.

Folgendes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ist durch das Vorhaben betroffen:

- FFH-Gebiet „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor“ (2613-301), Bestandteil der Schutzgebietskulisse Natura 2000

2.2.3.1.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiet „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor“

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung betr. des o.g. Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung liegt nicht vor und brauchte auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erstellt zu werden.

Nach den Erklärungen der Vorhabenträgerin kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Reste des Hochmoores als besonders wertvolle und empfindliche Biotope des ausgewiesenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Eine anlagebedingte Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist durch die geplante Maßnahme auszuschließen; es besteht keine erhebliche Inanspruchnahme der moortypischen Lebensräume. Während das Bockhorner Moor von der Freileitung nur tangiert wird, werden die Schutzgebiete im Bereich des Lengener Meeres und Spolsener Moores nur am äußersten nördlichen Rand von der Freileitung durchlaufen. Die beiden Masten 157 und 163, die sich deutlich innerhalb der Schutzgebiete befinden, werden jedoch nicht erhöht, so dass in diesem Bereich keine Aufstockungs- oder Erdarbeiten durchgeführt werden müssen. Der Mast 162 soll zwar erhöht werden, befindet sich aber nur an der Grenze des Schutzgebietes.

Auswirkungen auf die im FFH-Gebiet vorkommenden Arten und Lebensraumtypen unabhängig von ihrer spezifischen Empfindlichkeit sind somit offensichtlich nicht möglich.

Baubedingte Eingriffe in das FFH-Gebiet sind in der Unterlage 6 beschrieben und wurden mit den Unteren Naturschutzbehörden der betroffenen Landkreise abgestimmt. Alle Arbeiten - nicht nur im FFH-Gebiet, sondern auf der gesamten Trasse - werden außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende Juli) durchgeführt (Auflage 1.1.3.2.2)

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind auszuschließen, da der notwendige Schutzstreifen nicht verbreitert werden muss. Mit dem geplanten Vorhaben sind somit keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen verbunden.

Insgesamt kann als Ergebnis festgehalten werden, dass durch das Vorhaben „Leitungsertüchtigung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Conneforde-Wiesmoor“ Beeinträchtigungen des o.g. FFH-Gebietes durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auszuschließen sind. Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor“ verträglich ist.

Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es somit nicht.

2.2.3.2 Artenschutz

Das Vorhaben wird den Anforderungen des Artenschutzes gerecht. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus



der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet es, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG untersagt, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

Bestandserfassung

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages kommen die in dieser Unterlage aufgeführten streng und europarechtlich geschützten Vogel- und Fledermäuse auf den Flächen vor, die gegebenenfalls bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, beziehungsweise ihr Vorkommen kann dort nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG folgendes festzustellen:

Vögel und Fledermäuse:

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind nicht verletzt. Die Verbotstatbestände beziehen sich auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten.

Zur Vermeidung des Eintritts von Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine Bauzeitenregelung erforderlich, die die Durchführung der Bauarbeiten auf die Zeit von Anfang August bis Ende Februar begrenzt. Damit werden Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) und damit einhergehend von Gelegen und Individuen der Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) vermieden. Die Vögel haben in diesen Zeiten außerhalb der Brutphase keine Reviere etabliert, sind nicht mehr ortsfest und es sind keine Nester, Gelege oder nicht-flügge Jungvögel vorhanden.

Auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.2 wird verwiesen.

Unter Einhaltung dieser Bauzeitenregelung, die über die Beschränkung des Holzungsverbotes nach § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG hinausgeht und die Durchführung der baulichen Maßnahmen in der freien Landschaft zeitlich eingrenzt, wird das Eintreten baubedingter Beeinträchtigungen für sämtliche (potenziell) vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten verhindert bzw. wird gewährleistet, dass es nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.



Durch entsprechend der Bauzeitenregelung vorgeschriebene Arbeiten außerhalb der Brut- und Winterquartierzeit werden die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Hinblick auf die vorkommenden Vogel- und Fledermausarten vermieden. Es ist sichergestellt, dass sich im Baufeld keine brütenden Tiere aufhalten und demgemäß keine baubedingten Verluste eintreten.

Mit der oben genannten Regelung ist auch die baubedingte Entnahme, Beschädigung oder der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen. Die Tiere haben die Möglichkeit, in geeignete und ungestörte Bereiche auszuweichen. Ggf. betroffene Brutvogelarten sind in der Lage, in der neuen Brutsaison ein neues Nest zu bauen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten kann daher im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden (vergleiche § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Daher läge ein Verstoß gegen das vorgenannte Verbot selbst dann nicht vor, wenn einzelne Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben betroffen würden. Somit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Letztlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die Brutvögel werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Brutvögel, die in einem für die Lebensraumsprüche ausreichendem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, nicht der Fall. Visuelle und akustische Störungen werden durch die oben genannte Bauzeitenbeschränkung minimiert bzw. vermieden.

Insgesamt trägt das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Brutvogelpopulation bei.

Berücksichtigung von Art. 5 VRL

Sind europäische Vogelarten betroffen, gelten nicht allein die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sondern es ist auch Art. 5 VRL zu beachten, wobei der Anwendungsbereich des Art. 5 VRL zum Teil deutlich enger gefasst ist als der in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies gilt insbesondere für Art. 5 Buchstabe b der VRL. Danach haben die Mitgliedsstaaten zum Schutz aller unter Art. 1 VRL fallenden Vogelarten Maßnahmen zu ergreifen, die das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern umfassen. Der in dieser Regelung enthaltene enge Zusammenhang zwischen Nestern und Eiern macht deutlich, dass Nester, die nicht mehr genutzt und auch nicht erneut genutzt werden, vom Verbotstatbestand nicht erfasst werden (vergleiche auch BVerwG, Urteil vom 21.06.2006, Az.: 9 A 28.05).

Eine Beeinträchtigung von Eiern und aktuell genutzten Nestern sowie auch die Gefahr des absichtlichen Tötens von Individuen (Art. 5 Buchstabe a der VRL) im Trassenbereich ist dadurch ausgeschlossen, dass die bauvorbereitenden Arbeiten, die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten führen, außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe a und b der VRL ist damit nicht einschlägig (vergleiche zu Art. 5 Buchstabe b VRL BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 247).

Auch der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe d VRL ist nicht erfüllt. Eine absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, ist danach verboten, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt. Eine solche Auswirkung ist mit Blick auf das Schutzziel der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (vergleiche Präambel und Art. 1 VRL) sowie das in Art. 13 VRL festgelegte Verschlechterungsverbot nicht gegeben, da der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sicher gestellt ist. Dies folgt daraus, dass die voranstehende Prüfung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) schon keine Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten ergeben hat. Ist dies der Fall, „steht damit zugleich



fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen ist.“ (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 249 unter Verweis auf das Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC der EU-Kommission (Stand Februar 2007, S. 60 f.); vergleiche i.Ü. EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Rs. 342/05 – Slg. 2007, I-4713, Rn. 29).

Ergebnis zu der Beurteilung der Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Art. 5 VRL nicht gegeben sind.

Ausnahmeentscheidung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

Vor dem Hintergrund, dass o. g. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht einschlägig sind, ergibt sich auch nicht das Erfordernis einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.2.3.3 Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung soll bei Beeinträchtigungen von geringer Bedeutung nicht zur Anwendung kommen. Anhaltspunkte für die Erheblichkeit der Beeinträchtigung sind der Wert des Schutzgutes, die Schwere sowie die Dauer der Funktionsstörung des betroffenen Ökosystems.²

Das geplante Vorhaben stellt keinen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Es werden lediglich an 7 Maststandorten erdeingreifende Maßnahmen durchgeführt, wobei bei 5 Masten die Fundamente vergrößert werden. Hierdurch kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von ca. 52,3 m². Die übrigen beiden Masten werden durch neue, höhere Masten ersetzt, wobei hier die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ca. 48,8 m² beträgt. Es handelt sich hierbei jedoch um leicht regenerierbare Acker- und Grünlandbiotope, die durch die vorhandenen Masten bereits vorbelastet sind. Die alten Masten werden zurückgebaut, so dass die neuen Masten nicht als neue Bauwerke in Erscheinung treten.

Neben diesen o.a. 7 Masten, die alle zwischen 2 – 4 m erhöht werden, erfolgt eine Erhöhung von weiteren 4 Masten (ohne Fundamentverstärkung) um je 2 m. Somit erfolgt in einigen Trassenbereichen eine Erhöhung der Sichtbarkeit der Leitung in der Landschaft. Gemessen an der bereits vorhandenen Höhe ist eine vereinzelte Masterrhöhung jedoch vernachlässigbar und wirkt sich nicht wesentlich auf das Landschaftsbild aus. Der Gesamteindruck der Leitung bleibt weitestgehend erhalten.

Beeinträchtigungen des Gewässerhaushaltes entstehen durch das Vorhaben nicht (siehe hierzu nachstehende Ausführungen unter Ziffer 2.2.4).

Da es sich bei dem Vorhaben „nur“ um die Ertüchtigung einer bereits vorhandenen Freileitung handelt, ist die Landschaft bereits vorbelastet und die wenigen Veränderungen haben keine gravierenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Auch während der Bauphase sind nur punktuelle Maßnahmen notwendig, die den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

² Frenz/Müggenborg-Guckelberger, BNatSchG § 14 Rn. 27 m.w.N.

nicht wesentlich belasten. Es kommt auch nicht zu einer Schädigung der geschützten Moorgebiete, zumal die Gebiete nur am äußersten Rand betroffen sind. Ebenso ergeben sich keine Beeinträchtigungen geschützter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben bzw. lassen sich durch Bauzeitenregelungen verhindern (siehe hierzu Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.2). Obwohl es sich um eine flache, weithin einsichtbare Landschaft handelt, ändert sich das Landschaftsbild durch die vorgesehenen Masterhöhungen nur unmerklich.

2.2.4 Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen und Auflagen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes.

Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten. Die Grundwasserneubildungsrate reduziert sich nicht, da nur punktuelle Versiegelungen des Bodens durch die Fundamenterweiterungen erfolgen und aufgrund der Bodenschicht über den Mastfundamenten die Flächen weiterhin versickerungsfähig bleiben.

Verunreinigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind bei Einhaltung der Vorschriften für Erdarbeiten beim Umgang mit gefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.

Für evtl. im Zuge der Baudurchführung notwendige werdende Grundwasserhaltungen ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen (siehe Auflage 1.1.3.2.3 dieses Beschlusses).

Still- und Fließgewässer werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. Diese Oberflächengewässer, bei denen es sich hauptsächlich um Gräben handelt, werden lediglich von der Freileitung überspannt und stehen somit außerhalb des Wirkungsbereiches der geplanten Maßnahmen. Auch der Nordgeorgsfehnkanal in der Stadt Wiesmoor ist von den Maßnahmen nicht betroffen. In der unmittelbaren Nähe zu den Maststandorten, an denen Aufstockungs- oder Fundamentarbeiten durchgeführt werden müssen, sind keine naturnahen Oberflächengewässer vorhanden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer entstehen durch die geplanten Maßnahmen nicht.

Durch die Leitungsertüchtigung sind daher keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützte Interessen Dritter unzumutbar beeinträchtigen.

2.2.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 2 und 3 sowie 3a - 3f UVPG i. V. m. Nr. 19 der Anlage 1 zum UVPG eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Planfeststellungsbehörde gem. § 3c UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahme zu befürchten sind. Eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher, was im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses hiermit der Öffentlichkeit gem. § 3a UVPG bekannt gegeben wird.

2.2.6 Kommunale Belange

Eine Beeinträchtigung kommunaler Belange ist nicht erkennbar.

Die betroffenen Städte Varel und Wiesmoor sowie die Gemeinden Wiefelstede, Bockhorn, Zetel und Friedeburg, deren Gebiete durch den geplanten Leitungsbau berührt sind, sind im Planfeststellungsverfahren umfassend beteiligt und unterrichtet worden und hatten Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Diese gesetzlich vorgesehene Verfahrensbeteiligung hat ihre Wurzeln im die Planungshoheit einschließenden Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG) und dient dazu, der Gemeinde die Wahrnehmung ihrer ortsplanerischen Belange zu ermöglichen. Sie dient nicht der Wahrnehmung sonstiger Belange wie z. B. der von Umweltbelangen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.11.2002 – 9 VR 14/02). Daher ist bei der Stellungnahme bzw. Einwendung einer Gemeinde zu unterscheiden, ob sie entweder als Behörde zu dem Vorhaben Stellung nimmt oder aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer eigenen Rechte Einwendungen gegen den Plan erhebt.

Eigene Rechte der Gemeinde können aus dem in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG geschützten Recht auf Selbstverwaltung oder aus der Stellung der Gemeinde als zivilrechtliche Grundstückseigentümerin resultieren.

2.2.6.1 Recht auf Selbstverwaltung, Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG

Beeinträchtigungen des Selbstverwaltungsrechts durch erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die von ihr geschaffenen oder geplanten öffentlichen Einrichtungen, die der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen, haben die beteiligten Kommunen zu keiner Zeit geltend gemacht. Eine Beeinträchtigung der eigenen Planungen lässt sich dem Vorbringen der betroffenen Kommunen nicht entnehmen.

Aus dem Vortrag der Stadt Wiesmoor ist für die Planfeststellungsbehörde zudem nicht erkennbar, dass das Vorhaben die Planungshoheit der Stadt Wiesmoor nach den im Fachplanungsrecht entwickelten Maßstäben beeinträchtigt.

Das durch Art. 28 Abs. 2 GG gewährleistete Selbstverwaltungsrecht einer Gemeinde wird nur unter der Voraussetzung berührt, dass das Vorhaben entweder hinreichend bestimmte gemeindliche Planungen nachhaltig stört, so dass sie nicht mehr oder nur unter erheblichen Veränderungen oder Einschränkungen verwirklicht werden können, oder wegen seiner Größerräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes in Anspruch nimmt und somit einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht und die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst (vgl. hierzu VGH Mannheim, Beschluss vom 24.05.1995, 10 S 240/95; zu den wehrfähigen Belangen einer Gemeinde siehe zuletzt BVerwG, Beschlüsse vom 18.3.2008, 9 VR 5.07 und 24.07.2008, 7 B 19.08, und Urteil vom 10.12.2008, 9 A 19.08; Bay VGH, Beschluss vom 04.05.2012, 22 AS 12.40045).

Für keine dieser Voraussetzungen bestehen hier Anhaltspunkte.

Soweit die Stadt Wiesmoor in den Punkten 8 und 11 ihrer Stellungnahme zu städtebaulichen Gesichtspunkten sowie zur kommunalen Zielsetzung ausführt, sind die vorgetragene Argumente nicht geeignet, die Planfeststellungsbehörde davon zu überzeugen, dass durch das planfestgestellte Vorhaben die gemeindliche Planung nachhaltig gestört wird. Es findet auf dem Stadtgebiet Wiesmoor außer einem Leiterseilaustausch keinerlei Veränderung gegenüber dem bisherigen Zustand statt. Die Verlegung der Hochspannungsfreileitung aus dem Stadtkern heraus an den Stadtrand, um die so freigewordenen Flächen einer erforderlichen Wohnbebauung zuzuführen, ist erstens keine sog. verfestigte Planung i.S.d. der Rechtsprechung, die die Planfeststellungsbehörde hier zu berücksichtigen hätte, sondern lediglich – wie in Punkt 11 der Stellungnahme von der Stadt selbst formuliert – ein Wunsch der Kommune. Zweitens ist nicht ersichtlich, dass durch das planfestgestellte Vorhaben eine evtl. spätere Verwirklichung dieses Wunsches bzw. dieser kommunalen Zielsetzung verhindert wird. Diese Option der Stadt bleibt nach wie vor bestehen.



Im Übrigen wird hinsichtlich der von der Stadt Wiesmoor geforderten Realisierung der Leitung als Erdkabel auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.2 verwiesen.

Ferner weist die Stadt Wiesmoor auf die bestehende Beeinträchtigung des Ortsbildes hin. Da es jedoch grundsätzlich nicht zum gemeindlichen Aufgabenkreis gehört, das Landschaftsbild vor Eingriffen zu schützen (vgl. BVerwG vom 15.04.1999, NVwZ-RR 1999, 555), kann sich die Stadt Wiesmoor betreffend das Landschaftsbild hierauf nicht mit Erfolg berufen. Auch auf ihr Selbstverwaltungsrecht kann eine hierin nach Art. 28 Abs. 2 GG geschützte Gemeinde sich betreffend das Ortsbild nur berufen, wenn sie durch Maßnahmen betroffen wird, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken (BVerwG a.a.O.). Eine relevante zusätzliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen und wird auch nicht substantiiert vorgetragen.

In Bezug auf die Einwendungen der Stadt Wiesmoor als Grundstückseigentümerin ist auszuführen, dass das Eigentum von Gemeinden verfassungsrechtlich nur im Rahmen der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung geschützt ist, also insoweit, als es Gegenstand und Grundlage kommunaler Betätigung ist. Fehlt dem Eigentum jeder Bezug zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben, so genießt es lediglich den Schutz des einfachen Rechts (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1994, 7 C 25/93). Ein Bezug von den von der Hochspannungsfreileitung betroffenen Grundstücken der Stadt Wiesmoor zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben wurde durch die Stadt nicht vorgetragen und ist auch von der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Im Hinblick auf die einfachrechtliche Eigentumsposition der Stadt Wiesmoor wird auf den nachfolgenden Abschnitt verwiesen.

2.2.6.2 Die Gemeinde als Grundeigentümerin

Die Gemeinde kann sich als zivilrechtliche Grundeigentümerin zwar nicht auf den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG stützen. Sie kann sich jedoch auf ihre einfachrechtliche Position als Grundstückseigentümerin berufen. Insofern ist auch das Eigentumsrecht der Gemeinde in die Abwägung einzustellen.

Die Stadt Wiesmoor fordert in Ihrer Stellungnahme die Vornahme einer Alternativenprüfung, die sowohl die technischen und wirtschaftlichen als auch die gesundheitlichen und umweltbezogenen Auswirkungen einer aufs Stadtgebiet bezogenen vollständigen Erdverkabelung untersucht.

Sofern die Stadt Wiesmoor im Namen ihrer Bürger bzw. der Allgemeinheit eine Erdverkabelung der Hochspannungsfreileitung fordert, ist sie hierzu nicht berechtigt. Als Gemeinde kann die Stadt nicht Belange der Allgemeinheit, die nicht speziell dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht zugeordnet sind, geltend machen (BVerwG, Beschluss vom 05.11.2002 – 9 VR 14/02; Bay VGH, Beschluss vom 04.05.2012, 22 AS 12.40045).

Sofern der Einwendung der Stadt Wiesmoor zu entnehmen ist, dass sie als Grundstückseigentümerin eine Realisierung der Leitung als Erdkabel fordert, wird diese Einwendung aus den unter Ziffer 2.2.2.2 genannten Gründen zurückgewiesen.

Ebenso verhält es sich mit den Einwendungen der Stadt Wiesmoor zum Immissionsschutz. Sofern die Stadt diese Einwendung als Grundstückseigentümerin geltend macht, wird diese Einwendung aus den unter Ziffer 2.2.2.3 genannten Gründen zurückgewiesen.

Sofern die Stadt Wiesmoor darüber hinaus gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Belastungen mit elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte für die Bürger der Stadt Wiesmoor befürchtet sowie daneben eine Überprüfung der Standfestigkeit der Masten fordert und diese Punkte zum Gegenstand ihrer Einwendung macht, gilt das oben hinsichtlich der Forderung nach einer Erdverkabelung Gesagte. Die diesbezüglichen Einwendungen der Stadt Wiesmoor beziehen sich auf Fragen des Schutzes vor Risiken für die Gesundheit der Anwohner der vorhandenen Trasse und damit auf Belange ihrer Einwohner. Die Stadt



Wiesmoor kann die Belange der Einwohner jedoch nicht als Begründung der Verletzung eigener Rechte geltend machen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 24.05.1995, 10 S 240/95). Im Übrigen wird hinsichtlich derartiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen in Bezug auf elektromagnetischer und elektrischer Felder auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.1 verwiesen.

Seitens der übrigen Gemeinden sind bezüglich kommunaler Belange keine Bedenken oder Einwände erhoben worden.

2.2.7 Private Belange/Eigentum

Durch das Vorhaben werden die privaten Belange des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und des Eigentums in relevanter Weise berührt. Der Belang der Gesundheit wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Schutz vor Lärmimmissionen und elektromagnetischen Immissionen sind eingehalten (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3).

Durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Privatflächen für die Fundamentverstärkung bei 5 Masten und die Ersetzung von 2 Masten sowie die temporäre Inanspruchnahme von Grundstücken für die Erhöhung von 4 Masten und dem Leiterseilaustausch sind Eigentumsbelange betroffen. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen ausgewiesen. Die Eingriffe in das Grundeigentum sowie die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung sind jedoch gering. Die direkt in Anspruch genommenen Flächen stehen fast ausschließlich in landwirtschaftlicher Nutzung. Diese Nutzung wird nur in äußerst geringem Maße beeinträchtigt. Der durch das Vorhaben zusätzliche Flächenverbrauch ist gering. Bei der Überspannung von Grundstücken erfolgt keine Änderung gegenüber dem bisherigen Zustand. Infolgedessen wird auch die landwirtschaftliche Nutzung nicht verschlechtert.

Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehung im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht - auch nicht vorübergehend - in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gem. § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Planung der Vorhabenträgerin trägt dem Interesse der hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (und ggf. auch den Pächtern) angemessene Rechnung, indem sie z. B. soweit wie möglich auf vorhandene Wege und hier zunächst auf öffentliche Wege zurückgreift. Außerhalb des Schutzstreifens werden deshalb nur in sehr geringem Umfang Flächen in Anspruch genommen und die entsprechenden Eigentümer weitestgehend verschont. Einen völligen Verzicht auf separate Zuwegungen lässt die Bauausführung, bei der auch die sich unter dem Aspekt des Landschafts- und Naturschutzes ergebenden Anforderungen zu beachten sind und die eine entsprechend optimierte und kurze Gestaltung voraussetzt, jedoch nicht zu. Diese Belastung ist für die Betroffenen zumutbar. Hierfür steht den Grundstückseigentümern (ggf. Pächtern) eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die für Bautätigkeiten genutzten Flächen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden.

Im Übrigen wird aber darauf hingewiesen, dass das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens die damit verbundenen Beeinträchtigungen des privaten Eigentums überwiegt. Die Leitungsertüchtigung ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten (Planrechtfertigung). Das Vorhaben dient dem nach § 43 EnWG i.V.m. § 1 EnWG anzustrebenden Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität im Interesse der Allgemeinheit.

In den Einwendungen wurde zudem in Einzelfällen auch durch nicht unmittelbare Grundstücksbetroffene eine Wertminderung ihres Grundstücks und Wohngebäude geltend gemacht. Hierzu ist festzustellen, dass eine solche Wertminderung durch die Planfeststellungs-



behörde nicht erkennbar ist. Es handelt sich bei dem planfestgestellten Vorhaben „nur“ um einen Leiterseilaustausch mit einigen punktuellen Masterhöhungen bei einer bestehenden Freileitung, so dass keine Veränderung gegenüber der Bestandssituation eintritt, die eine unzumutbare Belastung des Eigentums bedeuten würde. Etwaige Wertminderungen sind somit im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen.

Soweit solche Beeinträchtigungen in den Einwendungen geltend gemacht worden sind, werden sie zurückgewiesen.

2.2.8 Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der festgestellten Maßnahme zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

2.3 Stellungnahmen und Einwendungen

Im Folgenden werden die Stellungnahmen und Einwendungen zusammengefasst dargestellt und beantwortet. Wegen der Einzelheiten der Stellungnahmen und Einwendungen wird auf die jeweiligen Schriftstücke verwiesen.

2.3.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.3.1.1 Gemeinde Wiefelstede

Die Gemeinde erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben.

2.3.1.2 Stadt Varel

Die Stadt erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben.

2.3.1.3 Gemeinde Bockhorn

Die Gemeinde erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben.

2.3.1.4 Gemeinde Zetel

Es werden keine Bedenken geltend gemacht.

Hinsichtlich der rechtzeitigen Information über den Baubeginn wegen der Nutzung gemeindeeigener Straßen und Wege wird auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.4 verwiesen.



2.3.1.5 Gemeinde Friedeburg

Hinsichtlich der rechtzeitigen Information über den Baubeginn wegen der Nutzung gemeindeeigener Straßen und Wege und des Beweissicherungsverfahrens wird auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.4 verwiesen.

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3 verwiesen.

2.3.1.6 Stadt Wiesmoor

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der Punkte 8 (Städtebauliche Gesichtspunkte) und 11 (Kommunale Zielsetzung-Alternativen) der Stellungnahme auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.6 und 2.2.6.1 dieses Beschlusses.

Zu den Punkten 1 (Gesundheitliche Auswirkungen), 2 (Elektrische und magnetische Felder) und 5 (Vorsorgeorientierte Planung und Ausführung) der Stellungnahme wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.6.2 verwiesen.

Punkt 9 (Betroffene Grundstücke, Grunddienstbarkeiten) der Stellungnahme wurde im Erörterungstermin für erledigt erklärt.

Zu Punkt 10 (Anwendung des § 43 h Energiewirtschaftsgesetzes) der Stellungnahme wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.2.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Zu Punkt 3 (Überprüfung der Standfestigkeit der Masten) der Stellungnahme:

Zu der mit dem Sicherheitsbedürfnis der im Bereich der Freileitung lebenden Bevölkerung begründeten Forderung auf statische Überprüfung der Standfestigkeit der Masten wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.6.2 verwiesen.

Sofern die Stadt diese Forderung als Grundstückseigentümerin erhebt, wird diese aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Bei den neuen Leiterseilen handelt es sich um Seile mit dem gleichen Querschnitt wie die z.Zt. Vorhandenen. Seilstatistisch tritt bei dem Austausch keine Veränderung ein. Da zudem im Stadtgebiet von Wiesmoor keine Masterhöhungen vorgesehen sind, ergibt sich somit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Notwendigkeit für eine statische Überprüfung der Standfestigkeit der Masten.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf § 49 EnWG. Danach ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, Energieanlagen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Diese der Vorhabenträgerin obliegende Verkehrssicherungspflicht für diese Leitung umfasst auch die Standfestigkeit der Masten.

Zu Punkt 4 (Abstand Leitung-Boden/Bebauung) der Stellungnahme:

Auch zu diesem Punkt verweist die Planfeststellungsbehörde auf § 49 EnWG. Danach ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, Energieanlagen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Diese der Vorhabenträgerin obliegende Verkehrssicherungspflicht für diese Leitung, die auch die Einhaltung des Sicherheitsabstandes zwischen Leitungsseil und Gelände gem. der technischen Euro-Norm EN 50341 mitumfasst, wird u.a. auch durch ein Abfliegen der Leitungstrasse mit Laser-Scanner-Geräten, die Veränderungen an der Leitung, z.B. bei den Leiterseilabständen, feststellen, sichergestellt. Der Planfeststellungsbehörde sind keine Anhaltspunkte bekannt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht aufkommen lassen.

Wie in Ziffer 2.2.2.3.1 ausgeführt, wurden die folgenden Spannungsfelder pro Leitungsabschnitt als Immissionsorte mit dem geringsten Bodenabstand und somit mit den höchsten zu erwartenden Immissionen identifiziert. Der Bodenabstand beträgt im

- Spannungsfeld von Mast 126 bis Mast 127: 7,60 m,
- Spannungsfeld von Mast 153 bis Mast 154: 7,72 m,
- Spannungsfeld von Mast 183 bis Mast 184: 8,88 m.

Letzteres Spannungsfeld befindet sich im Stadtgebiet von Wiesmoor. Alle anderen Immissionsorte und somit auch die in der Stellungnahme als äußerst kritisch bezeichneten Anlagen haben einem größeren Abstand zum Leiterseil. Da bereits in den o.a. Spannungsfeldern, die den geringsten Bodenabstand besitzen, der in der EN-Norm geforderte Mindestabstand von 6,00 m eingehalten wird, halten auch alle anderen Immissionsorte den Mindestabstand ein. Insofern sieht die Planfeststellungsbehörde keine Notwendigkeit für eine von der Stadt Wiesmoor geforderte Vorlage von exakten Höhenangaben.

Unabhängig davon sind von der Vorhabenträgerin in der Gegenäußerung zur Stellungnahme der Stadt Wiesmoor Berechnungsergebnisse der elektrischen und magnetischen Felder für diverse Wohngrundstücke im Bereich der Stadt Wiesmoor übermittelt worden.

Zu Punkt 6 (Trassierungsstrom) der Stellungnahme:

Planfestgestellt ist für den Leitungsabschnitt auf dem Gebiet der Stadt Wiesmoor ein Trassierungsstrom von 812 A mit einer Trassierungstemperatur von 100°C (vorher 640 A bei 80°C Leiterseiltemperatur). Dieses stellt für diesen Leitungsabschnitt die höchste betriebliche Anlagenauslastung dar.

Die Stromstärke von 812 A wird jedoch nur im n-1 Fall übertragen. Der n-1 Fall tritt nur dann ein, wenn ein System der Leitung ausfällt und das zweite System dann alleinig die Stromübertragung zu gewährleisten hat. In der Regel werden Leitungen nur mit ca. 60 % ihres Nennstromes (488 A) betrieben. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.1 wird verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht insofern keine Notwendigkeit für von der Stadt Wiesmoor im Erörterungstermin vorgeschlagene Kontrollmessungen des Trassierungsstroms und –temperatur.

Zu Punkt 7 (Wirtschaftlichkeit) der Stellungnahme:

Die Planfeststellungsbehörde verweist auch zu diesem Punkt auf die Verkehrssicherungspflicht der Vorhabenträgerin. Solange sich die Masten auch perspektivisch gesehen in einem ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand befinden, ist eine Lebensdauer auch über 80 Jahre möglich.

Im Erörterungstermin hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass das Vorhaben von der Bundesnetzagentur als die wirtschaftlichste Netzausbauvariante genehmigt worden ist.

Wie unter Ziffer 2.2.2.1 näher ausgeführt, dient das Vorhaben dem gemäß § 1 EnWG anzustrebenden Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität im Interesse der Allgemeinheit. Der Forderung der Stadt Wiesmoor auf Vorlage eines betriebswirtschaftlichen Nachweises mit prüffähigen Unterlagen vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu folgen.

2.3.1.7 Landkreis Ammerland

Der Landkreis erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben.



2.3.1.8 Landkreis Friesland

Der Landkreis erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben.

2.3.1.9 Landkreis Wittmund

Von einer Grundwassergefährdung ist bei der Baudurchführung nicht auszugehen, da Eingriffe in das Grundwasser nicht vorgesehen sind. Ebenso sind Grundwasserabsenkungen bzw. –haltungen nicht geplant. Sofern solche im Zuge der Baudurchführung dennoch erforderlich werden sollten, so hat die Vorhabenträgerin gem. der Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.3 eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

Bezüglich der geforderten Bauzeitenregelung wird auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.2 verwiesen.

Der Anregung, die im Landkreis Wittmund zusätzlich entstehende Flächenversiegelung durch eine Ersatzzahlung an den Landkreis gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG zu kompensieren kann die Planfeststellungsbehörde nicht folgen, da hierfür eine Rechtsgrundlage nicht besteht. Wie unter Ziffer 2.2.3.3 ausgeführt, handelt es sich bei diesem Vorhaben nicht um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, so dass Kompensationsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG nicht erforderlich sind. Die Regelung in § 67 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG, wonach § 15 auch dann Anwendung findet, wenn kein Eingriff i.S.v. § 14 vorliegt, findet gem. § 41 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) in Niedersachsen jedoch keine Anwendung. Eine Anspruchsgrundlage für die Forderung einer Ersatzgeldzahlung besteht somit nicht.

2.3.1.10 Landkreis Aurich

Hinsichtlich des Hinweises, die vorgelegten Untersuchungen zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotential sowie die naturschutzfachliche Bewertung als Bestandteil der Genehmigung mit aufzunehmen, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass diese Unterlagen unter Ziffer 1.1.2.2 mit aufgeführt werden, jedoch nicht explizit planfestgestellt werden. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich des Artenschutzes sind unter Ziffer 2.2.3 ausführlich dargestellt und entsprechend von der Planfeststellungsbehörde bewertet worden.

Bezüglich der geforderten Bauzeitenregelung wird auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.2 verwiesen.

2.3.1.11 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Aurich –

Hinsichtlich der Sondernutzungserlaubnisse und der rechtzeitigen Abstimmung der Details der Baumaßnahme wird auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.4 verwiesen.

2.3.1.12 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Es werden keine Bedenken geltend gemacht.

2.3.1.13 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz –Betriebsstelle Aurich–

Es werden keine Bedenken geltend gemacht.



2.3.1.14 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenäußerung die Einhaltung bzw. Beachtung der in der Stellungnahme aufgeführten Anregungen und Hinweisen zugesagt.

2.3.1.15 Wehrbereichsverwaltung Nord

Die Wehrbereichsverwaltung ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.3.1.16 Polizeidirektion Hannover – Projektgruppe 'Digitalfunk BOS Niedersachsen'

Eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke Wiesmoor-Friedeburg durch das Vorhaben ist nicht gegeben, da die hierfür in Betracht kommenden Masten 191 und 192 nicht verändert werden.

2.3.1.17 Bundesnetzagentur – Referat Richtfunk -

Es werden keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.

2.3.1.18 Nord-West Oelleitung GmbH

Es werden keine Bedenken geltend gemacht, aber auf die Lage der vorhandenen Mineralölfernleitung zwischen den Masten 150 und 151 und auf die Beachtung der Schutzvorschriften hingewiesen.

Auf den Abstimmungshinweis unter Ziffer 1.4.4 wird verwiesen.

2.3.1.19 aedes Gebäudemanagement GmbH

Es wird auf die Lage der vorhandenen Ferngashochdruckleitung zwischen den Masten 121 und 122 und auf die Beachtung der Schutzvorschriften hingewiesen.

Auf den Abstimmungshinweis unter Ziffer 1.4.5 wird verwiesen.

2.3.1.20 TenneT TSO GmbH

Die TenneT TSO GmbH weist auf die von dem Vorhaben tangierten Höchstspannungsfreileitungen Emden-Conneforde und Conneforde-Maade hin und bittet um rechtzeitige Abstimmung der Baumaßnahmen sowie um Übersendung der Kreuzungsunterlagen.

Auf den Abstimmungshinweis unter Ziffer 1.4.6 wird verwiesen.

2.3.1.21 EWE Netz GmbH

Die EWE Netz GmbH weist auf die vom Vorhaben betroffenen diversen Leitungssysteme hin und bittet um rechtzeitige Abstimmung der Baumaßnahmen.

Auf den Abstimmungshinweis unter Ziffer 1.4.7 wird verwiesen.



2.3.1.22 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht, jedoch wird auf Telekommunikationsanlagen im Plangebiet hingewiesen.

Auf den Hinweis unter Ziffer 1.4.8 wird verwiesen.

2.3.1.23 Vodafone D2 GmbH

Bedenken gegen das Vorhaben werden nicht geltend gemacht.

2.3.1.24 Ericsson Services GmbH

Die Ericsson Services GmbH ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.3.1.25 PLEdoc GmbH

Die PLEdoc GmbH teilt mit, dass durch das Vorhaben keine Versorgungseinrichtungen von diversen Versorgungsunternehmen berührt werden. Die Betreiber der übrigen beiden in der Stellungnahme erwähnten Leitungen sind im Verfahren beteiligt worden.

2.3.1.26 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Der OOWV weist auf seine vom Vorhaben betroffenen Versorgungsanlagen hin und bittet um rechtzeitige Abstimmung der Baumaßnahmen.

Auf den Abstimmungshinweis unter Ziffer 1.4.9 wird verwiesen.

2.3.2 Einwendungen

2.3.2.1 Einwender E 1

Der Einwender wendet gegen das Vorhaben ein, dass der Punkt Gesundheitsgefährdung durch erhöhte Strahlungswerte weiterhin ungeklärt sei und schlägt die Möglichkeit der Umlage in eine unterirdische Stromnetzversorgung als Alternative vor.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.1 und hinsichtlich der vorgeschlagenen Erdverkabelung auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffer 2.2.2.2.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.2 Einwender E 2

Der Einwender befürchtet Flurschäden an seinen landwirtschaftlichen Flächen und deren Zuwegung infolge der Baumaßnahmen und fordert von der Vorhabenträgerin eine Zusage auf Übernahme der späteren Instandsetzungskosten.

Die Vorhabenträgerin hat eine derartige Zusage in ihrer Gegenäußerung zur Einwendung abgegeben.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind und zwischen den Parteien außerhalb dieses Verfahrens zu regeln sind.



Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.3 Einwender E 3

Die Einwenderin befürchtet Flurschäden an ihren verpachteten landwirtschaftlichen Flächen und deren Zuwegung infolge der Baumaßnahmen und fordert von der Vorhabenträgerin nach Beendigung des Vorhabens die Wiederherstellung des Ursprungszustandes sowie die Zahlung von evtl. Ernteentschädigungen. Außerdem wird die Frage nach den Werten der magnetischen Flussdichte und der elektrischen Feldstärke beim Mast 167 gestellt.

Hinsichtlich der befürchteten Flurschäden hat die Vorhabenträgerin eine Zusage auf Wiederherstellung des Ausgangszustandes sowie auf Zahlung von Entschädigungen bei evtl. auftretenden Flurschäden oder Ernteauffällen in ihrer Gegenäußerung zur Einwendung abgegeben.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind und zwischen den Parteien außerhalb dieses Verfahrens zu regeln sind.

Hinsichtlich der elektromagnetischen und elektrischen Immissionen wird auf die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin verwiesen, der sich die Planfeststellungsbehörde insoweit anschließt.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.4 Einwender E 4

Der Einwender befürchtet durch die Baumaßnahmen Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung seiner Flächen, insbesondere wasserrechtliche Probleme, Vernässung, Staunässe, Verdichtungen sowie Erschwernisse der Zuwegung. Er fordert daher eine mindestens sechsmonatige vorherige Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten.

Hinsichtlich der befürchteten Nutzungseinschränkungen hat die Vorhabenträgerin eine Zusage auf Wiederherstellung des Ausgangszustandes sowie auf Zahlung von Entschädigungen bei evtl. auftretenden Flurschäden, z. B. an Drainagen, oder Ernteauffällen in ihrer Gegenäußerung zur Einwendung abgegeben.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind und zwischen den Parteien außerhalb dieses Verfahrens zu regeln sind.

Eine geforderte Benachrichtigungszeit von einem halben Jahr vor Baubeginn ist jedoch auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu großzügig bemessen und in der Realität in der Regel wegen vieler Unwägbarkeiten auch nicht tatsächlich einhaltbar. Eine rechtzeitige Information des Einwenders über den Baubeginn hat die Vorhabenträgerin aber zugesichert.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.5 Einwender E 5

Die Einwenderin befürchtet durch das Vorhaben eine Gesundheitsgefährdung durch erhöhte Strahlungswerte und fordert daher eine Erdverkabelung auf Wiesmoorer Stadtgebiet.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.1 und hinsichtlich der vorgeschlagenen Erdverkabelung auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffer 2.2.2.2.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.6 Einwender E 6

Der Einwender befürchtet durch das Vorhaben eine Gesundheitsgefährdung durch erhöhte Strahlungswerte und fordert daher gem. § 43 h Energiewirtschaftsgesetz eine Erdverkabelung bzw. eine Trassenführung über nicht bewohnte Gebiete.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.1 und hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffer 2.2.2.2.2 ff sowie bezüglich der Anwendbarkeit des § 43 h EnWG auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.2.5.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.7 Einwender E 7

Die Einwender befürchten durch das Vorhaben eine Gesundheitsgefährdung durch erhöhte Strahlungswerte und fordern daher gem. § 43 h Energiewirtschaftsgesetz eine Erdverkabelung bzw. eine Trassenführung über nicht bewohnte Gebiete.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.1 und hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffer 2.2.2.2.2 ff sowie bezüglich der Anwendbarkeit des § 43 h EnWG auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.2.5.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.8 Einwender E 8

Die Einwender befürchten durch das Vorhaben eine Gesundheitsgefährdung durch ein erhöhtes Magnetfeld. Außerdem weisen sie darauf hin, dass durch das Bauvorhaben eine Wertminderung ihres Grundstücks eintritt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.1 und hinsichtlich des Einwandes der Wertminderung auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.7.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.9 Einwender E 9

Der Einwender wendet gegen das Vorhaben ein, dass es sich bei der geplanten Maßnahme um einen Neubau handelt und deshalb eine Erdverkabelung durchzuführen ist, da ansonsten die gesundheitlichen Risiken nicht zu vertreten sind.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.1 und hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffer 2.2.2.2.2 ff sowie bezüglich der Anwendbarkeit des § 43 h EnWG auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.2.5.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.10 Einwender E 10

Die Einwender befürchten durch das Vorhaben eine Gesundheitsgefährdung durch erhöhte Strahlungswerte und fordern daher gem. § 43 h Energiewirtschaftsgesetz eine Erdverkabelung bzw. eine Trassenführung über nicht bewohnte Gebiete.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.1 und hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffer 2.2.2.2.2 ff sowie bezüglich der Anwendbarkeit des § 43 h EnWG auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.2.5.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.11 Einwender E 11

Der Einwender befürchtet durch das Vorhaben eine Gesundheitsgefährdung durch erhöhte Strahlungswerte und fordert daher gem. § 43 h Energiewirtschaftsgesetz eine Erdverkabelung bzw. eine Trassenführung über nicht bewohnte Gebiete.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.1 und hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffer 2.2.2.2.2 ff sowie bezüglich der Anwendbarkeit des § 43 h EnWG auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.2.5.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.12 Einwender E 12

Der Einwender befürchtet durch das Vorhaben eine Gesundheitsgefährdung durch erhöhte Strahlungswerte und fordert daher gem. § 43 h Energiewirtschaftsgesetz eine Erdverkabelung bzw. eine Trassenführung über nicht bewohnte Gebiete. Außerdem beantragt er eine Einzelfall-Untersuchung der elektromagnetischen Immissionen an seinem Wohnhaus durchzuführen. Im Übrigen moniert er, dass die erforderlichen Mindestabstände der Leiterseile nicht eingehalten werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.1 und hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffer 2.2.2.2.2 ff sowie bezüglich der Anwendbarkeit des § 43 h EnWG auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.2.5.

Zur Forderung auf Einzelfall-Untersuchung der elektromagnetischen Immissionen an seinem Wohnhaus hat die Planfeststellungsbehörde bereits ausgeführt, dass pro Leitungsabschnitt eine sog. worst-case Berechnung durchgeführt wurde. Da in diesen Leitungsabschnitten an den Immissionsorten mit dem geringsten Bodenabstand und somit den höchsten zu erwartenden Immissionen die Grenzwerte der 26. BimSchV eingehalten werden, werden die Grenzwerte an allen anderen Orten aufgrund eines größeren Abstandes zu den ruhenden Leiterseilen erst recht eingehalten, so dass an diesen Orten ein expliziter Nachweis der Immissionen nicht erforderlich ist.

Trotzdem hat die Vorhabenträgerin Immissionsberechnungen der elektrischen und magnetischen Felder u.a. auch für das Wohnhaus des Einwenders durchgeführt. Diese betragen bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in 1 m über EOK 0,932 kV/m für die elektrische Feldstärke und in 4 m über EOK 16,43 µT für die magnetische Flussdichte. Sie liegen somit deutlich unter den Grenzwerten.

Zu dem Einwand der Nichteinhaltung der Mindestabstände der Leiterseile verweist die Planfeststellungsbehörde auf § 49 EnWG. Danach ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, Energieanlagen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Diese der Vorhabenträgerin obliegende Verkehrssicherungspflicht für diese Leitung, die auch die Einhaltung des Sicherheitsabstandes zwischen Leitungsseil und Gelände mitumfasst, wird u.a. auch durch ein Abfliegen der Leitungstrasse mit Laser-Scanner-Geräten, die Veränderungen an der Leitung, z.B. bei den Leiterseilabständen, feststellen, sichergestellt. Der Planfeststellungsbehörde sind keine Anhaltspunkte bekannt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht aufkommen lassen.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.13 Einwander E 13

Die Einwanderin befürchtet durch das Vorhaben eine Gesundheitsgefährdung durch erhöhte Strahlungswerte und fordert daher gem. § 43 h Energiewirtschaftsgesetz eine Erdverkabelung bzw. eine Trassenführung über nicht bewohnte Gebiete.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.1 und hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffer 2.2.2.2 ff sowie bezüglich der Anwendbarkeit des § 43 h EnWG auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.5.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.14 Einwander E 14

Die insgesamt 121 Einwander fordern in gleichlautenden Schreiben an die Stadtverwaltung und den Rat der Stadt Wiesmoor diese dazu auf, alles zu tun, um eine unterirdische Verlegung der Hochspannungsleitung im Stadtgebiet zu ermöglichen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Schreiben, obwohl diese eindeutig sowohl im Adressatenfeld als auch im Textinhalt an den Rat und die Stadtverwaltung von Wiesmoor gerichtet sind, dennoch in analoger Anwendung von § 133 BGB („objektiver Erklärungswert“) als Einwendungen in diesem Planfeststellungsverfahren gewertet.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.1 und hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffer 2.2.2.2 ff sowie bezüglich der Anwendbarkeit des § 43 h EnWG auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.5.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zwei-

wöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Maßnahme hat gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, gestellt und begründet werden.

4 Hinweise

4.1 Hinweise zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Gemeinden Wiefelstede, Bockhorn, Zetel und Friedeburg sowie bei den Städten Varel und Wiesmoor für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat Planfeststellung -, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, Telefon: (0441) 2181-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Außerkräfttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an



dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.4 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

Biewald



Anhang / Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
°C	Grad Celsius
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
µT	Mikrotesla
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über Immissionswerte)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A/m	Ampere pro Meter
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abs.	Absatz
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGV B11	Unfallverhütungsvorschrift „Elektromagnetische Felder“
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesjustizministerium
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Städteentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN 18915	Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen
DIN 18920	Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DSchG ND	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
ebd.	ebenda
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
exkl.	exklusive
ff.	folgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz



Abkürzung	Bedeutung
FSaatG	Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GLL	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
h	Stunde
H	Höhe
ha	Hektar
HQ100	Hochwasserquerschnitt
Hz	Hertz
HDD	Horizontal Directional Drilling, Horizontalspülbohrverfahren
IEC	Internationale Elektrotechnische Kommission
inkl.	inklusive
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
JagdH 01	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken
K	Kelvin, Temperaturdifferenz
km	Kilometer
Kopp	Kommentar Ferdinand O. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Auflage
kV	Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung (1kV = 1000 Volt)
kV/m	Kilovolt pro Meter
l/sec	Liter pro Sekunde
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LandR 78	Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe anderer Substanzverluste (Wertminderung) v. 28.07.1978- Bundesanzeiger, Beilage zu Nr. 181/1978 u. in Nr. 79, 1980
LAP	landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LJagdG	Landesjagdgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWK	Landwirtschaftskammer
m	Meter
m ²	Quadratmeter
mm	Millimeter
mm ²	Quadratmillimeter
MBL	Ministerialblatt
MJ	Megajoule
MU	Niedersächsisches Umweltministerium
MW	Megawatt
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBL	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft mbH



Abkürzung	Bedeutung
NLP	Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer
NLPV	Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal Null
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NO	Stickstoffmonoxid
NO ₂	Stickstoffdioxid
NOX	Stickoxide
NPNordSBefV	Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWattNPG	Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o.g.	oben genannte(n)
OSKA-Trasse	Offshore- Kabeltrasse
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWP	Offshore- Windpark
Pb	Blei
PE	Polyäthylen
rd.	rund
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
RL 85/337/EWG	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. EG Nr. L 175/40)
RL 97/11/EG	Richtlinie des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG (Abl. EG Nr. L 73/5)
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
Rote-Liste	VO zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
SO ₂	Schwefeldioxid
sog.	sogenannte
t	Tonnen
T	Tesla
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TöB	Träger öffentlicher Belange
TRbF	Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (TRbF 301)
u.a.	unter anderem
UIG	Umweltinformationsgesetz
üNN	über Normal Null
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter



Abkürzung	Bedeutung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
V/m	Volt pro Meter
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VS-RL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409 EWG (ABl. EG Nr. L 103/1)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Wasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSG	Wasserschutzgebiet
z.B.	zum Beispiel
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZustVO- Umwelt- Arbeitsschutz	Verordnung über die Zuständigkeit auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie anderen Rechtsgebieten

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.